

# IFRS Aktuell

Ausgabe 01.2019

Neueste Entwicklungen  
in der IFRS-Welt

## IFRS 3

Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs

## Bitcoin & Co.

Bilanzierung von Kryptovermögenswerten nach IFRS

## IFRIC 23

Unsichere Steuerpositionen: Welche Auswirkungen  
ergeben sich im Abschluss 2019?

## DPR-Prüfungsschwerpunkte

Die Prüfungsschwerpunkte für die Konzernabschlüsse  
2018 und die Zwischenabschlüsse 2019 im Überblick



# IFRS Snacks

Kurznachrichten aus der internationalen und nationalen IFRS-Welt - für das schnelle Update zwischendurch

## IASB

### Änderungen an IAS 1 und IAS 8 veröffentlicht

Quelle: IASB-Website, Stand 31. Oktober 2018 und eigene Recherchen

Das IASB hat am 31. Oktober 2018 Änderungen bzgl. der Definition des Begriffs der Wesentlichkeit von Abschlussinformationen in IFRS-Abschlüssen veröffentlicht. Im September 2017 hatte es einen Entwurf (ED/2017/06) *Definition von Wesentlichkeit (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8)* herausgegeben, der Bedenken in Bezug auf die bisherige Definition berücksichtigte und eine geänderte Definition vorschlug.<sup>1</sup> Die Bedenken bezogen sich insbesondere darauf, dass die bisherige Definition Abschlussersteller dazu anhielt, auch unwesentliche Informationen in ihren Abschlüssen zu veröffentlichen.

Die Änderungen in *IAS 1 Darstellung des Abschlusses* und *IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* sollen dem IFRS-Abschlussersteller die Beurteilung von Wesentlichkeit erleichtern, ohne dass die bisherigen Regelungen substanzIELL geändert werden. Zudem wird mit den Änderungen sichergestellt, dass die Definition von Wesentlichkeit im IFRS-Regelwerk einheitlich erfolgt. Die geänderte Definition von „wesentlich“ lautet: Informationen sind wesentlich, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass ihr Auslassen, ihre fehlerhafte Darstellung oder ihre Verschleierung diejenigen Entscheidungen beeinflussen, die die primären Adressaten eines Abschlusses für allgemeine Zwecke auf der Grundlage dieser Abschlüsse treffen, die Finanzinformationen über ein bestimmtes Unternehmen liefern. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

## IDW RS HFA 48

### Ausführungen zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte ergänzt

Quelle: IDW Aktuell vom 8. Oktober 2018 und eigene Recherchen

Der Standard des IASB zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) regelt die Modifikation finanzieller Vermögenswerte nur in Teilbereichen. In der Praxis besteht z. T. erheblicher Klärungsbedarf. Daher hat das IDW die Fortsetzung der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9* (IDW RS HFA 48), welche am 11. September 2018 vom HFA verabschiedet wurde, um einige Textziffern und einen Anhang ergänzt.

Die Frage des Abgangs eines finanziellen Vermögenswerts als Folge einer Modifikation vertraglicher Konditionen ist für deren Bilanzierung sehr bedeutsam, da sich unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen ergeben. IFRS 9 enthält bisher Vorgaben zur Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten, die Regelungen zur Unterscheidung zwischen substanzIELLEN und nichtsubstanzIELLEN Modifikationen enthalten. Auf diese Regelungen greift IDW RS HFA 48 zurück.

Die Fortsetzung der Stellungnahme befasst sich u. a. mit den folgenden Fragen:

- ▶ Wann liegt eine Modifikation der vertraglichen Zahlungen i. S. v. IFRS 9 vor?
- ▶ Wie sind substanzIELLE und nichtsubstanzIELLE Modifikationen voneinander abzugrenzen und welche Auswirkungen ergeben sich auf das Periodenergebnis?

1 Vgl. hierzu IFRS Aktuell, IV. Quartal 2017, „Disclosure Initiative - aktueller Stand des Projekts zur Wesentlichkeit“, S. 11.

2 Vgl. hierzu IFRS Aktuell, III. Quartal 2018, IFRS Snacks „Heubeck veröffentlicht neue Sterbetafeln für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach HGB, IFRS und EStG“, S. 4.

## Interpretation Nr. 4 „Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS“ verabschiedet

Quelle: DRSC-Nachrichten vom 6. und 10. September 2018

Gegenstand der Interpretation ist die Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i. S. d. IAS 12.5 beziehen (ertragsteuerliche Nebenleistungen), in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind.

In der Interpretation wird die Anwendung von IAS 37 auf steuerliche Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO festgelegt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Ansatz, Bewertung und Ausweis steuerlicher Nebenleistungen werden aufgezeigt. Zudem wird klargestellt, dass eine Änderung der Bilanzierungsweise infolge dieser Interpretation keine Fehlerkorrektur, sondern eine Methodenänderung i. S. d. IAS 8 darstellt.

## Heubeck veröffentlicht angepasste Fassung der neuen Sterbetafeln

Quelle: IDW Aktuell vom 2. Oktober und vom 4. Oktober 2018

Die Heubeck AG hat am 20. Juli 2018 die neuen Richttafeln RT 2018 G veröffentlicht, die in Deutschland u. a. für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach HGB, IFRS und EStG verwendet werden.<sup>2</sup>

Am 25. September 2018 hat die Heubeck AG im Rahmen einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass die erst jüngst veröffentlichten Richttafeln RT 2018 G aufgrund von „Inkonsistenzen in Bezug auf die verwendeten Datengrundlagen“ einer Anpassung bedürfen.

Am 4. Oktober 2018 hat sie eine geänderte Version der im Juli veröffentlichten Richttafeln RT 2018 G herausgegeben. Man gehe darin weiterhin von einem Anstieg der Pensionsrückstellungen im Vergleich zur Anwendung der Richttafeln RT 2005 G aus, sowohl in HGB- als auch in IFRS-Abschlüssen. Die quantitativen Auswirkungen der vorgenommenen Anpassungen seien „gering“. Am 22. Oktober 2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf seiner Website das BMF-Schreiben zum Übergang auf die neuen Richttafeln 2018 G der HEUBECK AG veröffentlicht. In dem veröffentlichten BMF-Schreiben werden die neuen Richttafeln als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen i. S. v. von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt und es werden steuerliche Übergangsregeln zur Erstanwendung beschrieben. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW stellt die Anerkennung durch das BMF für ertragsteuerliche Zwecke einen Indikator für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln und damit den Zeitpunkt der Erstanwendung in HGB- und IFRS-Abschlüssen dar.

# Inhalt

05

Übersicht über die erstmals zum 1. Januar 2019 geltenden IFRS-Verlautbarungen

09

IASB veröffentlicht Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

17

Die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten

23

IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern

33

Aktuelle Agenda-Entscheidungen des IFRS IC - ein Überblick

39

DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

50

EY-Veranstaltungskalender zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

52

EY-Publikationen

54

EY IFRS Webcasts

55

Ihre Ansprechpartner in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg

## Impressum

Redaktion:

Christiane Hold, Sascha Weiß

Design und Layout: Sabine Reissner

Lektorat: Jutta Cram

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock

Fotos: Gettyimages

Adresse der Redaktion:

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elena Munding

Rothenbaumchaussee 78

20148 Hamburg, Deutschland

Telefon +49 40 36132 16187

Telefax +49 181 3943 16187

ey.scout.news@de.ey.com

Bilderserie: Kapstadt



*Für IFRS-Bilanzierer ist es sowohl für die Erstellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 - hier mit Blick auf die Anhangangaben des IAS 8.30 über mögliche Auswirkungen veröffentlichter, aber noch nicht verpflichtend anzuwendender Standards - als auch für die Umstellung der Bilanzierung ab dem 1. Januar 2019 entscheidend festzustellen, welche IFRS-Verlautbarungen für das Unternehmen erstmals pflichtgemäß mit Beginn des neuen Jahres anzuwenden sind.*





# Übersicht über die erstmals zum 1. Januar 2019 geltenden IFRS-Verlautbarungen

## Übersicht über die IFRS-Verlautbarungen

Die nachfolgende Übersicht stellt die erstmals für am 1. Januar 2019 oder später beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwendenden IFRS-Verlautbarungen dar. Eine eventuell zulässige freiwillige vorzeitige Anwendung von IFRS-Verlautbarungen mit Erstanwendungsdatum nach dem 1. Januar 2019 wurde dabei nicht berücksichtigt. Der Status der Übernahme der Verlautbarungen durch ein EU-Endorsement und des (ggf. erwarteten) Zeitpunktes des Inkrafttretens in der Europäischen Union sind in der dritten Spalte aufgeführt.<sup>3</sup>

Verlautbarung	Datum der Erstanwendung (IASB)	Status EU-Endorsement
<b>IFRS 16 Leasingverhältnisse<sup>4</sup></b>	1. Januar 2019	erfolgt
<b>IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung<sup>5</sup></b>	1. Januar 2019	erfolgt
<b>Änderungen an IFRS 9 Finanzinstrumente: Instrumente mit negativer Vorfälligkeitentschädigung</b> Gemäß IFRS 9 kann ein Schuldinstrument zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis bewertet werden, sofern die vertraglichen Cashflows „ausschließlich Zahlungen von Kapital und Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag“ sind (SPPI-Kriterium) und das Instrument innerhalb des für diese Klassifizierung geeigneten Geschäftsmodells gehalten wird. Die Änderungen an IFRS 9 stellen klar, dass ein finanzieller Vermögenswert das SPPI-Kriterium erfüllt, unabhängig davon, welches Ereignis oder welcher Umstand die vorzeitige Beendigung des Vertrags verursacht und welche Partei eine angemessene Vergütung für die vorzeitige Beendigung des Vertrags zahlt oder erhält. Die Grundlage für die Schlussfolgerungen zu den Änderungen stellte klar, dass die vorzeitige Beendigung aus einer Vertragslaufzeit oder aus einem Ereignis resultieren kann, das außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegt, wie beispielsweise eine Gesetzes- oder Regulierungsänderung, die zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags führt.	1. Januar 2019	erfolgt

<sup>3</sup> Vgl. EU Endorsement Status Report vom 12. Oktober 2018, abrufbar unter <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520Endorsement%2520Status%2520report%252012%2520October%25202018.pdf>, Stand: 22. Oktober 2018.

<sup>4</sup> Vgl. unsere Publikation „Im Fokus: Der neue Standard zu Leasingverhältnissen“, abrufbar unter: [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY\\_IFRS\\_-\\_Im\\_Fokus\\_-\\_Der\\_neue\\_Standard\\_zu\\_Leasingverhältnissen/\\$FILE/ey-im-fokus-der-neue-standard-zu-leasingverhältnissen-2016.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_IFRS_-_Im_Fokus_-_Der_neue_Standard_zu_Leasingverhältnissen/$FILE/ey-im-fokus-der-neue-standard-zu-leasingverhältnissen-2016.pdf)

<sup>5</sup> Vgl. den Artikel „IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern“ in dieser Ausgabe ab Seite 23.



## Übersicht über die erstmals zum 1. Januar 2019 geltenden IFRS-Verlautbarungen

Verlautbarung	Datum der Erstanwendung (IASB)	Status EU-Endorsement
<b>Änderungen an IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen: langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</b>  Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen IFRS 9 auf langfristige Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture anwendet, bei denen die Equity-Methode nicht angewendet wird, die aber im Wesentlichen Teil der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen oder Joint Venture sind (langfristige Anteile). Diese Klarstellung ist insofern relevant, als sie impliziert, dass das erwartete Kreditrisikomodell in IFRS 9 für solche langfristigen Anteile gilt. Das IASB stellte ferner klar, dass ein Unternehmen bei der Anwendung von IFRS 9 keine Verluste des assoziierten Unternehmens oder Joint Venture oder Wertminderungen der Nettoinvestition berücksichtigt, die als Anpassungen der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen oder Joint Venture erfasst werden und die sich aus der Anwendung von IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ergeben.	1. Januar 2019	noch für 2018 erwartet
<b>Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer:</b> <b>Anpassung, Kürzung oder Abgeltung</b>  Bei der Bilanzierung leistungsorientierter Pläne nach IAS 19 verlangt der Standard in der Regel, dass Unternehmen den laufenden Dienstzeitaufwand anhand von zu Beginn der Berichtsperiode festgelegten versicherungsmathematischen Annahmen bewerten. Ebenso wird der Nettozins in der Regel berechnet, indem die Nettoschuld (Vermögenswert) aus leistungsorientierten Plänen mit dem Diskontierungssatz multipliziert wird, wobei beide zu Beginn der Berichtsperiode festgelegt wurden. Die Änderungen sehen vor, dass ein Unternehmen zu Folgendem verpflichtet ist, wenn eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung während der jährlichen Berichtsperiode eintritt:  ► Bestimmung des laufenden Dienstzeitaufwands für den Rest der Periode nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung unter Verwendung der versicherungsmathematischen Annahmen, die bei der Neubewertung der Nettoschuld (Vermögenswert) aus leistungsorientierten Versorgungsplänen zugrunde gelegt wurden und die im Rahmen des Plans angebotenen Leistungen und das Planvermögen nach diesem Ereignis widerspiegeln  ► Bestimmung des Nettozinses für den Rest der Periode nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung unter Verwendung der Nettoschuld (Vermögenswert) aus leistungsorientierten Versorgungsplänen, die im Rahmen des Plans angebotenen Leistungen und das Planvermögen nach diesem Ereignis widerspiegelt, und dem Diskontsatz, der zur Neubewertung dieser Nettoschuld (Vermögenswert) verwendet wird	1. Januar 2019	erfolgt



Verlautbarung	Datum der Erstanwendung (IASB)	Status EU-Endorsement
<p><b>Jährliches Verbesserungsverfahren (2015-2017):</b></p> <p>► Änderungen an IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>: zuvor gehaltene Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</p> <p>Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen bei Erlangung der Kontrolle über ein Unternehmen, das eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist, die Anforderungen an einen sukzessiven Unternehmenszusammenschluss anwendet, einschließlich der Neubewertung früher gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden des gemeinsamen Betriebs zum beizulegenden Zeitwert. Dabei bewertet der Erwerber seine gesamte bisher gehaltene Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen neu.</p>	Anwendung auf Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen der Erwerbszeitpunkt zu oder nach Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt	noch für 2018 erwartet
<p>► Änderungen an IFRS 11 <i>Gemeinsame Vereinbarungen</i>: zuvor gehaltene Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</p> <p>Eine Partei, die an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligt ist, aber keine gemeinsame Kontrolle darüber hat, könnte eine gemeinsame Kontrolle über die gemeinschaftliche Tätigkeit erlangen, bei der die Aktivitäten der gemeinschaftlichen Tätigkeit einen Geschäftsbetrieb im Sinne von IFRS 3 darstellen. Die Änderungen stellen klar, dass die bisher gehaltenen Anteile an dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht neu bewertet werden.</p>	Anwendung auf Transaktionen, bei denen das Unternehmen zu oder nach Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt, eine gemeinsame Kontrolle erlangt	noch für 2018 erwartet
<p>► Änderungen an IAS 12 <i>Ertragsteuern</i>: ertragsteuerliche Konsequenzen von Zahlungen auf Finanzinstrumente, die als Eigenkapital klassifiziert sind</p> <p>Die Änderungen stellen klar, dass die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden direkter mit vergangenen Transaktionen oder Ereignissen verbunden sind, die zu ausschüttungsfähigen Gewinnen führten, als mit Ausschüttungen an Eigentümer. Daher erfasst ein Unternehmen die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung, im sonstigen Gesamtergebnis oder im Eigenkapital, je nachdem, wo es diese vergangenen Transaktionen oder Ereignisse ursprünglich erfasst hat. Wenn ein Unternehmen diese Änderungen zum ersten Mal anwendet, wendet es sie auf die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden an, die zu oder nach Beginn der frühesten Vergleichsperiode erfasst werden.</p>	1. Januar 2019	noch für 2018 erwartet
<p>► Änderungen an IAS 23 <i>Fremdkapitalkosten</i>: aktivierungsfähige Fremdkapitalkosten</p> <p>Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen alle Kredite, die ursprünglich zur Entwicklung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden, als Teil der allgemeinen Kreditaufnahme behandelt, wenn im Wesentlichen alle Aktivitäten abgeschlossen sind, die erforderlich sind, um diesen Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf vorzubereiten. Ein Unternehmen wendet diese Änderungen auf Fremdkapitalkosten an, die zu oder nach Beginn der jährlichen Berichtsperiode anfallen, in der das Unternehmen diese Änderungen erstmals anwendet.</p>	1. Januar 2019	noch für 2018 erwartet

Im Oktober 2018 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs in IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse. Die Änderungen sollen Unternehmen dabei unterstützen festzustellen, ob eine Transaktion als Unternehmenszusammenschluss oder als Erwerb eines Vermögenswerts zu bilanzieren ist. Das IASB erwartet, dass die Änderungen an IFRS 3 und die entsprechenden 2017 vorgenommenen Änderungen an den US-GAAP zu einer einheitlicheren Anwendung der Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS und nach US-GAAP führen werden.





# IASB veröffentlicht Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ IFRS 3 nimmt weiterhin die Perspektive eines Marktteilnehmers ein, um zu bestimmen, ob eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb darstellt.
- ▶ Die Änderungen präzisieren die Mindestanforderungen an einen Geschäftsbetrieb, streichen die bisher erforderliche Beurteilung der Fähigkeit eines Marktteilnehmers, fehlende Elemente zu ersetzen, und legen die Definition des Begriffs „Leistung“ (*output*) enger aus.
- ▶ Die Änderungen erweitern IFRS 3 um Leitlinien zur Beurteilung, ob ein erworbenes Verfahren substanzell ist, und fügen illustrative Beispiele hinzu.
- ▶ Mit den Änderungen wird ein optionaler Test auf Konzentration des beizulegenden Zweitwerts in einem Vermögenswert eingeführt, um die Beurteilung des Vorliegens eines Geschäftsbetriebs zu vereinfachen.
- ▶ Das IASB hat IFRS 3 auch um Beispiele ergänzt, um die Anwendung der neuen Leitlinien des IFRS 3 zur Definition eines Geschäftsbetriebs zu veranschaulichen.
- ▶ Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, prospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.



## IASB veröffentlicht Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

### Hintergrund

IFRS 3 legt für den Erwerb eines Geschäftsbetriebs (auch „Unternehmenszusammenschluss“) andere Bilanzierungsvorschriften fest als für den Erwerb eines Vermögenswerts oder einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen. Unternehmenszusammenschlüsse werden nach der Erwerbsmethode bilanziert, was unter anderem zur Bilanzierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts führen kann. Im Gegensatz dazu wird beim Erwerb von Vermögenswerten der Transaktionspreis den einzelnen identifizierbaren erworbenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf der Basis ihrer relativen beizulegenden Zeitwerte zugewiesen und somit kein Firmenwert angesetzt.

Daher hat die Frage, ob eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb darstellt oder nicht, eine ausschlaggebende Bedeutung für die Bilanzierung der Transaktion. Vor den Änderungen definierte IFRS 3, dass ein Geschäftsbetrieb aus Ressourceneinsatz (*inputs*) und darauf anzuwendenden Verfahren (*processes*) besteht, die Leistungen (*outputs*) erbringen können. Auch wenn Geschäftsbetriebe im Allgemeinen Leistungen erbringen, sind diese nicht unbedingt erforderlich, damit eine integrierte Gruppe als Geschäftsbetrieb eingestuft werden kann.





Im Rahmen des Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 3 hat das IASB jedoch erfahren, dass in der Praxis Unterschiede bestanden, wie die Definition eines Geschäftsbetriebs zu interpretieren und anzuwenden ist. Daher hat sich das Board vorgenommen, die Definition eines Geschäftsbetriebs zu präzisieren, um Unternehmen bei der Beurteilung zu helfen, ob eine Transaktion als Unternehmenszusammenschluss oder als Erwerb von Vermögenswerten zu bilanzieren ist.

#### Perspektive des Marktteilnehmers

IFRS 3 nimmt bei der Bestimmung, ob eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb darstellt, die Perspektive eines Marktteilnehmers ein. Das bedeutet, dass es für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs unerheblich ist, ob der Verkäufer die Gruppe als Geschäftsbetrieb betrieben hat oder ob der Erwerber dies beabsichtigt. Einige Teilnehmer des Post-Implementation Review von IFRS 3 stellten fest, dass eine solche Perspektive möglicherweise nicht die nützlichsten Informationen liefert, da sie die geschäftlichen Erwägungen, strategischen Überlegungen und Ziele des Erwerbers nicht berücksichtigt. Das IASB hat sich jedoch entschieden, diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen, da eine aus der Sicht eines Marktteilnehmers vorgenommene und von Fakten (und nicht von den Absichten des Erwerbers) getriebene Beurteilung verhindert, dass ähnliche Transaktionen unterschiedlich bilanziert werden. Außerdem stellte das Board fest, dass die Einbeziehung subjektiver Elemente bei der Bestimmung des Vorliegens eines Geschäftsbetriebs wahrscheinlich die Unterschiede in der Praxis erhöht hätte.

#### Überblick über die wesentlichen Änderungen

##### Mindestanforderungen an einen Geschäftsbetrieb

Aus Sicht des IASB unterscheidet das Vorhandensein eines oder mehrerer Verfahren (*processes*) einen Geschäftsbetrieb von einem Nicht-Geschäftsbetrieb. Daher entschied das Board, dass eine integrierte Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten mindestens einen Ressourceneinsatz (*input*) und ein substanzielles Verfahren (*substantive process*) beinhalten muss, die zusammengekommen wesentlich zur Fähigkeit der Leistungserzeugung beitragen. Es wurde auch klargestellt, dass ein Geschäftsbetrieb vorliegen kann, wenn nicht alle Inputs und Verfahren vorhanden sind, die für die Erbringung einer Leistung

erforderlich sind. Das heißt, der Ressourceneinsatz und die Verfahren müssen die Fähigkeit haben, zur Erbringung einer Leistung beizutragen, und nicht selbst die Fähigkeit haben, Leistungen zu erbringen.

##### Fähigkeit der Marktteilnehmer, fehlende Elemente zu ersetzen

Vor den Änderungen regelte IFRS 3.B8, dass ein Geschäftsbetrieb nicht alle Ressourceneinsätze oder Verfahren umfassen muss, die der Verkäufer beim Betreiben dieses Geschäftsbetriebs verwendet hat, „wenn Marktteilnehmer in der Lage sind, den Geschäftsbetrieb zu erwerben, und Leistungen produzieren können, indem sie beispielsweise diesen Geschäftsbetrieb in ihren eigenen Ressourceneinsatz und ihre eigenen Verfahren integrieren“. Das IASB hat nunmehr beschlossen, sich bei der Beurteilung des Vorliegens eines Geschäftsbetriebs daran zu orientieren, was tatsächlich erworben wurde, und nicht daran, ob Marktteilnehmer in der Lage sind, fehlende Elemente zu ersetzen, um das Erworbenen als Geschäftsbetrieb zu betreiben. Daher wurde der Verweis auf einen solchen Ersatz aus IFRS 3 gestrichen. Stattdessen konzentrieren sich die Änderungen darauf, ob der erworbene Ressourceneinsatz und die erworbenen substanziel- len Verfahren zusammen signifikant zur Fähigkeit beitragen, Leistungen zu erzeugen.

##### Beurteilung, ob ein erworbenes Verfahren substanzuell ist

Der Post-Implementation Review von IFRS 3 offenbarte auch Schwierigkeiten bei der Beurteilung,

- ▶ ob die erworbenen Verfahren ausreichen, um als ein zentrales Element eines Geschäftsbetriebs angesehen zu werden,
- ▶ ob fehlende Verfahren so signifikant sind, dass eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten keinen Geschäftsbetrieb darstellt, und
- ▶ wie die Definition eines Geschäftsbetriebs anzuwenden ist, wenn die erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten keine Einnahmen generiert.

Als Reaktion hierauf hat das IASB IFRS 3 um Leitlinien ergänzt, die Unternehmen bei der Beurteilung helfen sollen, ob ein erworbenes Verfahren substanzuell ist. Diese Leitlinien erfordern



## IASB veröffentlicht Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

überzeugendere Nachweise, wenn es noch keine erbrachten Leistungen gibt; die Existenz von erzeugten Leistungen liefert bereits einige Hinweise darauf, dass es sich bei der erworbenen Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten um einen Geschäftsbetrieb handelt.

Ein hierbei zu beachtender Aspekt ist das Vorhandensein einer organisierten Belegschaft. Das Board begründete dies auch damit, dass die Präsenz einer organisierten Belegschaft, obwohl sie selbst einen Ressourceneinsatz darstellt, ein Indikator für ein substanzielles Verfahren ist. Dies liegt daran, dass die „intellektuelle Kapazität“ einer organisierten Belegschaft mit den notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen die notwendigen Verfahren (auch wenn sie nicht dokumentiert sind) auf der Basis von Regeln und Konventionen in Bezug auf einen Ressourceneinsatz bereitstellen kann, sodass eine Leistung erzeugt werden kann.



Die Änderungen an IFRS 3 legen fest, dass für den Fall, dass eine Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten zum Erwerbszeitpunkt keine Leistung erzeugt, ein erworbenes Verfahren nur dann als substanziell anzusehen ist, wenn es (a) entscheidend für die Fähigkeit ist, einen erworbenen Input in erzeugte Leistungen zu entwickeln oder umzuwandeln, und wenn (b) die erworbenen Ressourcen sowohl eine organisierte Belegschaft mit den notwendigen Fähigkeiten, Kenntnissen oder Erfahrungen zur Durchführung dieses Prozesses als auch andere Ressourcen umfassen, die die organisierte Belegschaft in erbrachte Leistungen entwickeln oder umwandeln kann.

Wenn dagegen eine Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten zum Erwerbszeitpunkt bereits Leistungen erzeugt, gilt ein erworbenes Verfahren als wesentlich, wenn es (a) entscheidend für die Fähigkeit ist, weiterhin Leistungen zu erzeugen, und die erworbenen Ressourcen eine organisierte Belegschaft mit den notwendigen Fähigkeiten, Kenntnissen oder Erfahrungen umfassen, um dieses Verfahren durchzuführen, oder wenn es (b) erheblich zur Fähigkeit beiträgt, weiterhin Leistungen zu erzeugen, und entweder als einzigartig oder knapp angesehen



wird oder nicht ohne erhebliche Kosten, Aufwand oder Verzögerung ersetzt werden kann.

Das Board hat unter anderem auch klargestellt, dass ein erworbener Vertrag für sich genommen kein substanzielles Verfahren darstellen kann. Ein erworbener Vertrag wie beispielsweise ein Vertrag über die ausgelagerte Immobilien- oder Vermögensverwaltung kann jedoch den Zugang zu einer organisierten Belegschaft ermöglichen.

#### **Engere Definition der erbrachten Leistungen (outputs)**

Bisher wurden Leistungen als erwirtschaftete Erträge in Form von Dividenden, niedrigeren Kosten oder sonstigen wirtschaftlichen Nutzen definiert, die Anteilseignern oder anderen Eigentümern, Gesellschaftern oder Teilnehmern direkt zugehen. Mit den Änderungen an IFRS 3 hat das IASB die Definition von Leistungen auf Waren oder Dienstleistungen für Kunden, Kapitalerträge (wie Dividenden oder Zinsen) oder andere Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingeschränkt.

Nach Ansicht des Boards hat der frühere Hinweis auf niedrigere Kosten und andere wirtschaftliche Nutzen, die den Eigentümern direkt zugehen, nicht dazu beigetragen, zwischen dem Erwerb eines Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten und einem Geschäftsbetrieb zu unterscheiden. Beispielsweise erfolgen viele Erwerbe von Vermögenswerten mit dem Motiv der Kostensenkung, ohne dass ein substanzielles Verfahren miterworben wird.

#### **Optionaler Test auf Konzentration des beizulegenden**

#### **Zweitwerts in einem Vermögenswert**

Obwohl die Anwendung der Definition eines Geschäftsbetriebs mit erheblichem Ermessen verbunden sein kann, stellten viele Teilnehmer des Post-Implementation Review von IFRS 3 fest, dass es wenige oder gar keine Leitlinien zur Identifizierung von Situationen gibt, in denen eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten keinen Geschäftsbetrieb darstellt. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat das IASB einen

optionalen Test auf Konzentration des beizulegenden Zweitwerts in einem Vermögenswert eingeführt. Dieser Test soll die Beurteilung erleichtern, ob eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten keinen Geschäftsbetrieb darstellt. Unternehmen können je Transaktion wählen, ob sie den Konzentrations- test anwenden oder nicht.

Der Konzentrationstest ist erfüllt, wenn der beizulegende Zeitwert der erworbenen Bruttovermögenswerte nahezu vollständig auf einen einzelnen identifizierbaren Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher identifizierbarer Vermögenswerte konzentriert ist. Der Test basiert auf dem Bruttovermögen und nicht auf dem Nettovermögen, da das Board zu dem Schluss kam, dass die Finanzierung einer Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten keine Rolle spielt, wenn es darum geht, ob diese Gruppe ein substanzielles Verfahren beinhaltet bzw. einen Geschäftsbetrieb darstellt. Darüber hinaus sind bestimmte Vermögenswerte von den im Test zu berücksichtigenden Bruttovermögenswerten ausgeschlossen. Wenn der Konzentrationstest erfüllt ist, werden die erworbenen Aktivitäten und Vermögenswerte nicht als Geschäftsbetrieb behandelt; weitere Beurteilungen sind dann nicht erforderlich. Wenn der Konzentrationstest nicht erfüllt wird oder wenn sich ein Unternehmen entscheidet, den Test nicht anzuwenden, ist eine detaillierte Beurteilung der Transaktion unter Anwendung der allgemein gültigen Anforderungen des IFRS 3 durchzuführen. Daher reicht die Durchführung des Konzentrationstests nie aus, um den Erwerb einer Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten als Erwerb eines Geschäftsbetriebs zu klassifizieren.

#### **Illustrative Beispiele**

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Änderungen hat das Board eine Reihe von Beispielen erarbeitet, die Unternehmen dabei helfen sollen, die Leitlinien des IFRS 3 zur Definition eines Geschäftsbetriebs anzuwenden. Diese Beispiele ergänzen den Standard und behandeln unter anderem die Anwendung des optionalen Konzentrationstests und die Beurteilung, ob ein erworbener Verfahren substanziel ist.



## IASB veröffentlicht Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

### Beispiel zur Anwendung des Konzentrationstests und der Kriterien zum Vorliegen eines Geschäftsbetriebs<sup>6</sup>

#### Hintergrund

Ein Unternehmen (Käufer) kauft Vermögenswerte zur Ausstrahlung von Programmen von einem anderen Unternehmen (Verkäufer). Die erworbenen Aktivitäten und Vermögenswerte umfassen die Sendelizenz, die Sendeanlage und ein Bürogebäude. Jeder der erworbenen Vermögenswerte hat einen ähnlichen beizulegenden Zeitwert. Der Käufer erwirbt nicht die für die Ausstrahlung von Programmen erforderlichen Verfahren und übernimmt keine organisierte Belegschaft, keine anderen Vermögenswerte, keine anderen Verfahren und keine anderen Aktivitäten. Vor dem Erwerbszeitpunkt hat der Verkäufer die Übertragung von Fernsehprogrammen unter Verwendung der vom Käufer erworbenen Aktivitäten und Vermögenswerte eingestellt.

#### Anwendung der Anforderungen

Der Käufer entscheidet sich für die Anwendung des optionalen Konzentrationstests und kommt zu folgendem Schluss:

- a) Die Sendeanlage und das Gebäude sind kein einziger identifizierbarer Vermögenswert, da die Anlage nicht mit dem Gebäude verbunden ist und eines der beiden Vermögenswerte ohne nennenswerte Kosten oder Beeinträchtigung des Nutzens oder des beizulegenden Zeitwerts entfernt werden kann.
- b) Die Sendelizenz ist ein immaterieller Vermögenswert, während die Sendeanlage und das Gebäude materielle Vermögenswerte verschiedener Klassen sind. Folglich werden die Vermögenswerte nicht als ähnlich angesehen.
- c) Jeder der einzelnen identifizierbaren Vermögenswerte weist einen ähnlichen beizulegenden Zeitwert auf. Daher ist der beizulegende Zeitwert der erworbenen Bruttovermögenswerte nicht im Wesentlichen auf einen einzelnen identifizierbaren Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher identifizierbarer Vermögenswerte konzentriert.

<sup>6</sup> Das Beispiel wurde den Illustrative Examples von Definition of a Business - Amendments to IFRS 3 entnommen (Example D - acquisition of a television station [IE98-IE100]).



Folglich überprüft der Käufer, ob die Gesamtheit der Aktivitäten und Vermögenswerte die Mindestanforderungen erfüllt, um als Geschäftsbetrieb zu gelten. Die Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten erzeugt keine Leistungen, da der Verkäufer die Übertragung eingestellt hat. Somit wendet der Käufer zur Beurteilung, ob ein erworbene Verfahren substanzial ist, die bereits dargestellten Kriterien in IFRS 3.B12B an. Die Gruppe beinhaltet keine organisierte Belegschaft, sodass die Kriterien für das Vorliegen eines substanzialen Verfahrens nicht erfüllt sind. Folglich kommt der Käufer zu dem Schluss, dass die erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten keinen Geschäftsbetrieb darstellt.

#### Konvergenz mit US-GAAP

IFRS 3 ist das Ergebnis eines gemeinsamen Projekts des IASB und des Financial Accounting Standards Board (FASB) und enthielt bisher die gleiche Definition eines Geschäftsbetriebs wie die US-GAAP. In der Praxis wurde jedoch nach den US-GAAP aufgrund dieser Definition eine breitere Palette von Transaktionen als Erwerbe von Geschäftsbetrieben erfasst als nach IFRS. Nachdem ein Post-Implementation Review des entsprechenden US-GAAP-Standards ähnliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der Definition eines Geschäftsbetriebs wie der Post-Implementation Review von IFRS 3 festgestellt hatte, änderte das FASB 2017 den entsprechenden US-GAAP-Standard durch die Veröffentlichung von *Accounting Standards Update No. 2017-01 Clarifying the Definition of a Business*. Die Änderungen an IFRS 3 basieren, auch wenn sie anders formuliert sind, auf ähnlichen Schlussfolgerungen, wie sie vom FASB in seinen Änderungen zu den US-GAAP getroffen wurden. Das IASB erwartet daher, dass diese Änderungen zu einer einheitlicheren Anwendung der Definition eines Geschäftsbetriebs zwischen Unternehmen, die US-GAAP anwenden, und Unternehmen, die IFRS anwenden, führen werden. Die Änderungen an den IFRS und den US-GAAP unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten (z. B. ist der Konzentrationstest nach IFRS optional, nach US-GAAP jedoch verpflichtend). Diese Unterschiede werden in der Grundlage für Schlussfolgerungen zu IFRS 3 erläutert.

#### Inkrafttreten und Übergang

Die Änderungen des IFRS 3 sind auf Transaktionen anzuwenden, die entweder Unternehmenszusammenschlüsse oder Erwerbe von Vermögenswerten darstellen, bei denen der Erwerbszeitpunkt am oder nach dem Beginn der ersten Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnt. Daher müssen Unternehmen Transaktionen, die in früheren Perioden stattgefunden haben, nicht erneut aufgreifen. Eine frühere Anwendung ist zulässig und muss angegeben werden.

### Unsere Sichtweise

Die Feststellung, ob es sich bei einer erworbenen Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten um einen Geschäftsbetrieb handelt oder nicht, kann zu wesentlich unterschiedlichen Bilanzierungsfolgen führen, sowohl zum Erwerbszeitpunkt (d. h. bei der erstmaligen Erfassung) als auch in der Folge. Die bisherigen Regelungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs haben in der Praxis zu Unterschieden in der Beurteilung geführt. Daher begrüßen wir die Klarstellungen und die zusätzlichen Leitlinien des IASB zur Definition eines Geschäftsbetriebs in IFRS 3.

Da die Änderungen prospektiv auf Transaktionen anzuwenden sind, die am oder nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung erfolgen, werden die meisten Unternehmen von diesen Änderungen zum Übergangszeitpunkt nicht sofort betroffen sein. Unternehmen, die den Erwerb einer Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten nach der ersten Anwendung der Änderungen in Betracht ziehen, sollten ihre Bilanzierungsgrundsätze jedoch rechtzeitig aktualisieren.

Kryptovermögenswerte haben im Jahr 2017 ihren Durchbruch erlebt. Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum haben mit zunehmendem Bekanntheitsgrad ihre Preise steigen können, Finanzmarktteilnehmer haben sich daher zunehmend mit diesem Phänomen beschäftigt. Gleichzeitig hat eine Welle neuer Emissionen von Kryptovermögenswerten in Form von Kryptowährungen, Krypto-Coins und Krypto-Tokens Einzug in die Welt der Start-up-Finanzierungen gehalten und somit auch das Interesse der Regulierungsbehörden geweckt. Aufgrund der Vielfalt und des Innovationstemplos im Zusammenhang mit Kryptovermögenswerten sind die Fakten und Umstände jedes einzelnen Falles unterschiedlich, was es schwierig macht, allgemeine Schlussfolgerungen zur Bilanzierung zu ziehen. Trotz des immer dringender werdenden Bedarfs des Marktes an Bilanzierungsrichtlinien gibt es bisher keine formalen Verlautbarungen zu diesem Thema.





# Die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Kryptovermögenswerte weisen vielfältige vertragliche Gestaltungen auf und Unternehmen halten sie oft zu unterschiedlichen Zwecken. Daher hängt die bilanzielle Behandlung von den jeweiligen Tatsachen und Umständen ab.
- ▶ Die Entwicklung von Kryptovermögenswerten und ihre Bedeutung für die IFRS-Berichterstattung werden zunehmend von Standardsetzern thematisiert. Auch wenn das IASB Kryptovermögenswerte noch nicht auf seine Agenda gesetzt hat, hat es im Jahr 2018 das Interpretations Committee beauftragt, sich dieses Themas anzunehmen.
- ▶ Im September diesen Jahres hat das IFRS-IC darüber diskutiert, nach welchen IFRS-Vorschriften Kryptowährungen zu bilanzieren sind, wobei festgestellt wurde, dass Kryptowährungen üblicherweise die Definition eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen, wobei aber die derzeitige Bilanzierung nicht immer entscheidungs-nützliche Informationen liefert. Die Mitglieder des IFRS-IC sprachen sich für verschiedene mögliche zukünftige Standardsetzungsaktivitäten aus, z.B. die Entwicklung eines IFRS für die Bilanzierung von (nicht-finanziellen) Investments, eine Änderung des Anwendungsbereichs entweder von IFRS 9 um ihn um Kryptowährungen zu erweitern oder von IAS 38 um Kryptowährungen hiervon auszunehmen. Es bleibt abzuwarten, wofür sich das IASB letztendlich entscheiden wird.
- ▶ Viele Kryptovermögenswerte könnten unter die eher weit gefasste Definition eines immateriellen Vermögenswerts fallen. Eine Bilanzierung als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalent scheidet derzeit aus.
- ▶ Inhaber von Kryptovermögenswerten sollten die allgemeinen Angabepflichten gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* berücksichtigen, wenn die Erfüllung der spezifischen Anforderungen in den anwendbaren IFRS nicht ausreicht, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen der Kryptovermögenswerte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.



## Die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten

### Hintergrund

Die Europäische Zentralbank (EZB) definiert virtuelle Währungen als digitale Abbildung von Werten, die nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut herausgegeben werden und unter bestimmten Umständen als Alternative zu Geld genutzt werden können.<sup>7</sup> Da sich Kryptovermögenswerte ständig weiterentwickeln, sprechen wir in diesem Artikel vereinfachend von Kryptovermögenswerten, wenn wir uns auf die verschiedenen Ausprägungen von Kryptowährungen, Krypto-Coins und Krypto-Tokens beziehen. In unserer EY-Publikation IFRS (#) *Accounting for crypto-assets* haben wir Kryptovermögenswerte und ihre verschiedenen Eigenschaften, Merkmale und Ausprägungen detailliert beschrieben.<sup>8</sup>

Der vorliegende Artikel soll einen zusammenfassenden Überblick über die Möglichkeiten der IFRS-Bilanzierung von Kryptovermögenswerten durch die jeweiligen Inhaber geben. Für eine umfangreiche Darstellung und Analyse der jeweils im Folgenden dargestellten Arten der Klassifizierung und die daraus resultierende Bewertung von Kryptovermögenswerten verweisen wir auf unsere EY-Publikation *Im Fokus: Bilanzierung von Kryptovermögenswerten* (Oktober 2018).<sup>9</sup>

### Überblick über die Klassifizierung von Kryptovermögenswerten

Kryptovermögenswerte weisen häufig sehr unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen auf. Der Inhaber muss die mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten für jeden Einzelfall sorgfältig analysieren, um zu entscheiden, welcher IFRS für die Bilanzierung anwendbar ist. Je nach anwendbarem Standard muss der Inhaber bei der Wahl der sachgerechten bilanziellen Behandlung auch sein Geschäftsmodell berücksichtigen.

Zusätzliche Herausforderungen können sich bei der Feststellung des Eigentums an einem Kryptovermögenswert ergeben, wenn dieser über einen Vermittler oder an einer Börse gehalten wird. Auch dies kann sich auf die Bilanzierung auswirken. Konditionen

<sup>7</sup> Virtual currency schemes - a further analysis, Website der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemesen.pdf](http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemesen.pdf), Stand 2. Oktober 2018.

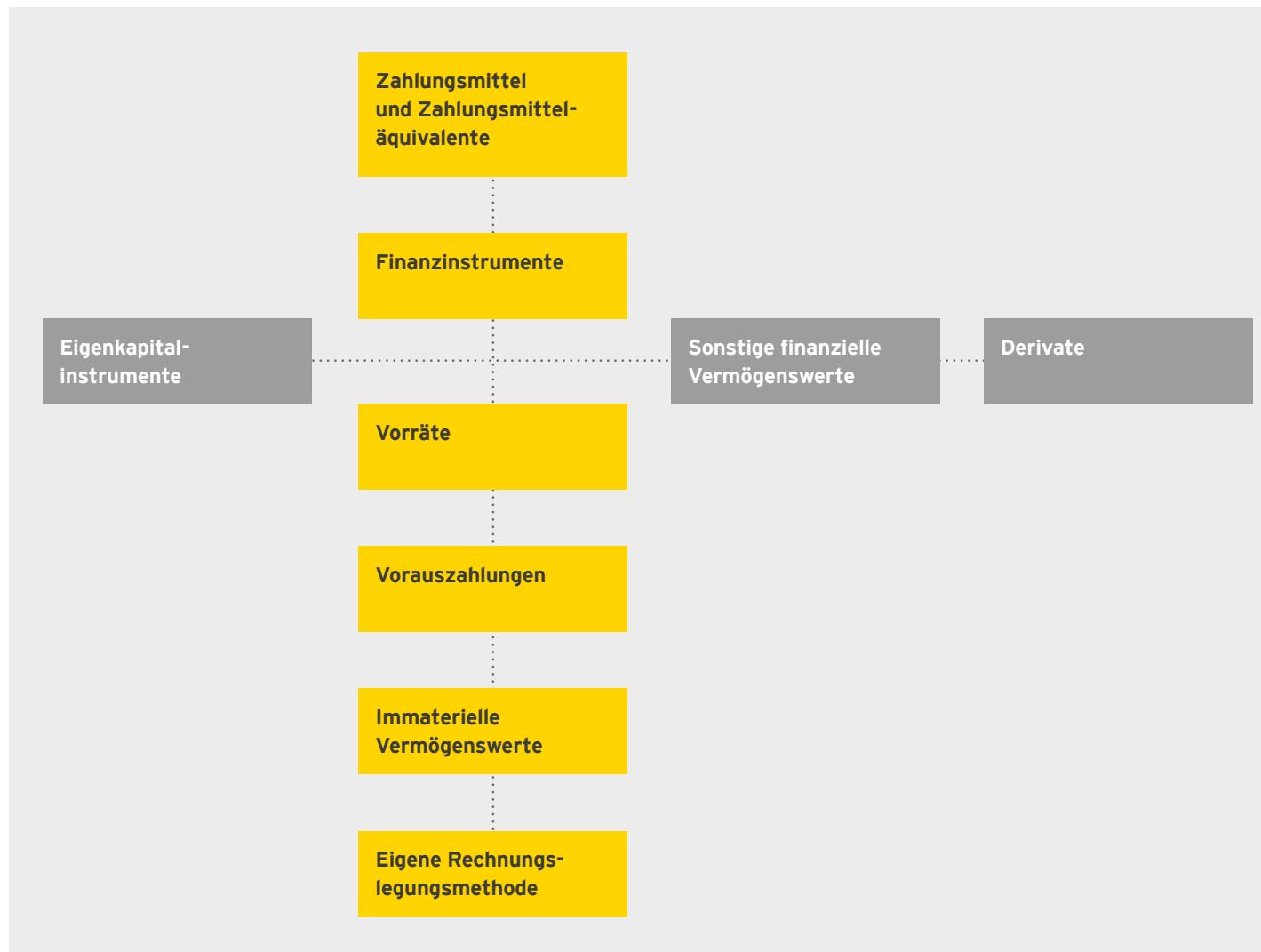
<sup>8</sup> IFRS (#) Accounting for crypto-assets, [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets/\\$FILE/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets/$FILE/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets.pdf).

<sup>9</sup> erfügbare unter [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018/\\$FILE/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018/$FILE/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018.pdf).

und Anwendungsfälle von Kryptovermögenswerten können sich im Zeitablauf ändern. Daher ist es wichtig, die Bilanzierung vor dem Hintergrund dieser Änderungen regelmäßig zu überprüfen. Das nachstehende Diagramm gibt einen Überblick über die möglichen Klassifizierungen gemäß den derzeit geltenden IFRS,

die ein Inhaber von Kryptovermögenswerten für die Bilanzierung berücksichtigen sollte. Dabei gilt es, das inhärente Merkmal von Kryptovermögenswerten zu berücksichtigen, dass sie als digitale Abbildung von Werten gelten und daher per se immaterieller Natur sind.

#### Überblick über die Klassifizierung von Kryptovermögenswerten





## Die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten



- ▶ Um Kryptovermögenswerte als flüssige Mittel einstufen zu können, müssten sie allgemein als staatlich anerkanntes Tauschmittel akzeptiert werden, das in den jeweiligen Rechtskreisen als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Ferner müssten Kryptovermögenswerte in diesem Sinne als sachgerechte Basis für den Ansatz und die Bewertung sämtlicher Transaktionen im Abschluss eines Unternehmens fungieren können. Unserer Meinung nach erfüllen Kryptovermögenswerte derzeit keine dieser Voraussetzungen. Auch die Klassifikation als Zahlungsmitteläquivalent ist nicht sachgerecht, weil Kryptovermögenswerte u. a. in der Regel weder in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können noch nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.
- ▶ Einige vertragliche Kryptovermögenswerte könnten die Definition eines finanziellen Vermögenswerts erfüllen, wenn sie den Inhaber zum Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Finanzinstrumenten berechtigen oder ihm das Recht einräumen, Finanzinstrumente unter vorteilhaften Bedingungen zu handeln, oder wenn es sich um elektronische Aktienzertifikate handelt, die einen Anspruch auf die Nettovermögenswerte eines bestimmten Unternehmens begründen.
- ▶ Einige Verträge über den Handel mit Kryptovermögenswerten werden, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, als Derivate bilanziert, wenn eine Erfüllung auf Nettobasis möglich ist oder der zugrunde liegende Kryptovermögenswert jederzeit in liquide Mittel umgewandelt werden kann, auch wenn er selbst kein Finanzinstrument darstellt.
- ▶ Viele Kryptovermögenswerte könnten unter die eher weit gefasste Definition eines immateriellen Vermögenswerts fallen. Nicht alle Kryptovermögenswerte, die die Definition eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen, fallen indes in den Anwendungsbereich von IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*.



werte, da dieser Standard eindeutig nicht zum Tragen kommt, wenn ein anderer Standard für die Bilanzierung des Postens anwendbar ist. So könnte ein Unternehmen beispielsweise Kryptovermögenswerte zum Verkauf im normalen Geschäfts-gang halten. Diese wären dann als Vorräte zu bilanzieren. Warenmakler bzw. händler, die Kryptovermögenswerte haupt-sätzlich mit der Absicht kaufen und verkaufen, einen Gewinn aus Preisschwankungen oder über die Makler- bzw. Händler-marge zu erzielen, können ihren Bestand an Kryptovermö-genswerten auch zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Ver-äußerungskosten bewerten.

- Sofern kein anderer Standard einschlägig bzw. anwendbar ist und ein Unternehmen für Kryptovermögenswerte seine eigene Rechnungslegungsmethode gemäß der IAS-8-Hierarchie ent-wickelt, muss es prüfen, ob die IFRS-Leitlinien für ähnliche und verwandte Sachverhalte und die dazugehörigen Definitionen und Erfassungskriterien im Rahmenkonzept dazu führen würden, dass die betreffenden Kryptovermögenswerte nicht als Vermögenswerte erfasst werden können. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten für den Kryptovermögenswert zu ihrem Entstehungszeitpunkt aufwandswirksam zu erfassen.

### Darstellung und Angaben

Für die von den Inhabern von Kryptovermögenswerten offen-zulegenden Informationen gelten die Angabevorschriften der IFRS, die auch bei der Bilanzierung dieser Vermögenswerte zur Anwendung kommen, also beispielsweise die Regelungen von IAS 38 oder IAS 2. Unsere „International GAAP®“-IFRS-Check-liste für angabepflichtige Informationen bietet Unterstützung bei der Aufstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen nach IFRS. Eine umfassende Aufzählung der Darstellungs- und Angabe-pflichten nach IFRS findet sich in der aktuellen Ausgabe dieser Checkliste, die auf der Website mit den IFRS-Publikationen von EY abgerufen werden kann.<sup>10</sup>

Die Inhaber von Kryptovermögenswerten müssen bei der Bestim-mung, welche für ihr Unternehmen spezifischen Angaben zu machen sind und wann Beträge im Abschluss und im Anhang in aggregierter Form darzustellen sind, nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit vorgehen. Ein Unternehmen darf wichtige Infor-mationen nicht durch unwichtige Informationen verschleiern oder wesentliche Posten unterschiedlicher Art oder Funktion zusammenfassen, da dies die Nachvollziehbarkeit seines Abschlusses beeinträchtigt.<sup>11</sup>

### Überlegungen zur Bilanzierung nach HGB

In Ergänzung zu den in diesem Artikel dargestellten Überlegungen zur IFRS-Bilanzierung haben sich deutsche Unternehmen für die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten auch mit der Bilanzie-rung nach HGB auseinanderzusetzen. Dabei beschäftigt sich die bis dato erschienene Literatur überwiegend mit Kryptowährun-gen.<sup>12</sup> Für diese wird – ebenso wie nach IFRS – verneint, dass hierfür ein Ausweis als Kassenbestand oder Guthaben bei Kreditinstituten infrage kommen kann.

Sofern die jeweilige Kryptowährung selbstständig bewertbar und verkehrsfähig ist, wird eine Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand als sachgerecht erachtet. Je nach Absicht des Unternehmens stellen erworbene Einheiten an Kryptowährun-gen (erworben) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens dar.

Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB ist das Hinzufügen neuer Bilanz-posten zulässig, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Somit könnten bestimmte, weitestgehend anerkannte und hochliquide Kryptowährungen in einem geson-derten Bilanzposten ausgewiesen werden.

10 Die IFRS-Anhangcheckliste von EY ist unter [https://www.ey.com/de/de/issues/ifrs/issues\\_gl\\_ifrs\\_nav\\_publications-de](https://www.ey.com/de/de/issues/ifrs/issues_gl_ifrs_nav_publications-de) abrufbar.

11 Siehe IAS 1.30A.

12 Vergleiche hierzu beispielhaft Gerlach/Oser, Ausgewählte Aspekte zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Kryptowährungen, Der Betrieb Nr. 26 (29. Juni 2018), S. 1541-1547.

Am 7. Juni 2017 hat das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) die IFRIC Interpretation 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung („die Interpretation“) veröffentlicht.<sup>13</sup> Mit der Interpretation wird klargestellt, wie die Ansatz- und Bewertungsvorschriften in IAS 12 Ertragsteuern anzuwenden sind, wenn Unsicherheiten in Bezug auf ertragsteuerliche Behandlungen bestehen. Mit Verordnung (EG) Nr. 2018/1595 vom 23. Oktober 2018 hat die Europäische Union IFRIC 23 in europäisches Recht übernommen.





# IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Zur Bilanzierung laufender und latenter Steuerpositionen, bei denen Unsicherheiten hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung bestehen, werden in der Praxis unterschiedliche Methoden angewendet.
- ▶ Das IFRS Interpretation IFRS IC (IFRS IC) hat die Interpretation IFRIC 23 entwickelt, um zu präzisieren, wie Unsicherheiten in der Bilanzierung von Ertragsteuern abzubilden sind.
- ▶ IFRIC 23 gilt nicht für Steuern oder Abgaben, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen, und enthält keine Regelungen zu Zinsen und Säumniszuschlägen in Verbindung mit unsicheren Steuerpositionen.
- ▶ IFRIC 23 gilt für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Es können jedoch bestimmte Übergangserleichterungen in Anspruch genommen werden.

---

<sup>13</sup> Vgl. unseren Alert IFRIC 23 Interpretation zur Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern vom Juni 2017.  
Der Alert ist im Internet unter [www.ey.com/IFRS](http://www.ey.com/IFRS) zum Abruf verfügbar.



## IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern

### Hintergrund

Die Begriffe „unsichere steuerliche Behandlung“ oder „unsichere Steuerposition“ beziehen sich auf einen Posten, dessen steuerliche Behandlung entweder unklar ist oder bei dem eine ungelöste Unstimmigkeit zwischen dem berichtenden Unternehmen und der zuständigen Steuerbehörde besteht. Unsichere steuerliche Behandlungen entstehen in der Regel dann, wenn hinsichtlich der Auslegung geltender Gesetze und/oder der Anwendbarkeit von Gesetzen auf eine bestimmte Transaktion Unsicherheiten bestehen. Beispielsweise kann laut Steuergesetzgebung der Abzug von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung generell gestattet sein, es kann aber strittig sein, ob ein bestimmter Aufwandsposten die gesetzliche Definition abzugsfähiger Forschung- und-Entwicklungs-Kosten erfüllt. In einigen Fällen kann unklar sein, wie ein Steuergesetz auf eine bestimmte Transaktion anzuwenden ist und ob es überhaupt anwendbar ist. In anderen Fällen kann eine Steuererklärung bei einer Steuerbehörde eingereicht worden sein, die noch über die Behandlung bestimmter Transaktionen entscheiden muss oder sich bereits dahin gehend geäußert hat, dass sie der Auslegung des Steuerrechts durch das Unternehmen nicht zustimmt.

Die Schätzung des Ergebnisses einer unsicheren steuerlichen Behandlung erfordert oft komplexe und subjektive Ermessensentscheidungen. IAS 12 enthält jedoch keine spezifischen Regeln für die Bewertung unsicherer steuerlicher Behandlungen. Demnach gelten hier implizit die allgemeinen Vorschriften des Standards, wonach die tatsächlichen und latenten Steuern mit dem Betrag zu bemessen sind, in dessen Höhe eine Zahlung oder Erstattung erwartet wird.<sup>14</sup>

Ungewisse Verbindlichkeiten werden in der Regel nach IAS 37 bilanziert. IAS 37 ist jedoch nicht auf Ertragsteuern anwendbar. So ist es zwar möglich, dass ein Unternehmen beschlossen hat, unsichere steuerliche Behandlungen unter Zugrundelegung der „Hierarchie zu Rechnungslegungsmethoden“ von IAS 8 gemäß IAS 37 zu bewerten, es besteht jedoch keine diesbezügliche Pflicht. Somit bestehen in der Praxis mehrere Methoden zur Bilanzierung unsicherer steuerlicher Behandlungen.

---

14 Vgl. IAS 12.46.



## Ziele und Anwendungsbereich

IFRIC 23 schließt eine Regelungslücke bezüglich der Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 bei Vorliegen von Unsicherheit über das Entstehen von Ansprüchen oder Verpflichtungen aus dem Steuerschuldverhältnis. Die bisher in der Bilanzierungspraxis beobachtete unterschiedliche Behandlung bei Unternehmen soll durch klare Regelungen vereinheitlicht werden.

Die Interpretation ist auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 anzuwenden, wenn Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung bestehen. Sie gilt nicht für Steuern oder Abgaben, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen, und sie enthält keine Regelungen zu Zinsen und Säumniszuschlägen in Verbindung mit unsicheren steuerlichen Behandlungen.<sup>15</sup>

## Regelungsinhalt

Mit der Interpretation wird klargestellt, wie die in IAS 12 festgelegten Ansatz- und Bewertungsvorschriften anzuwenden sind, wenn Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung bestehen. Diese Vorschriften sind anzuwenden, nachdem das Unternehmen den entsprechenden zu versteuernden Gewinn (steuerlichen Verlust), die Steuerbemessungsgrundlagen, die nicht genutzten steuerlichen Verluste, die nicht genutzten Steuergutschriften und die Steuersätze ermittelt hat.

Die Interpretation berücksichtigt dabei die folgenden Fragestellungen:

Sollen unsichere steuerliche Sachverhalte einzeln oder gemeinsam betrachtet und beurteilt werden (*unit of account*)?

Welche Annahmen sollte ein Unternehmen hinsichtlich der Überprüfung durch die Steuerbehörden treffen?



Wie sind der zu versteuernde Gewinn (steuerliche Verlust), die Steuerbemessungsgrundlage, die nicht genutzten steuerlichen Verluste, die nicht genutzten Steuergutschriften und Steuersätze bei unsicheren steuerlichen Behandlungen zu ermitteln?

Inwieweit sind Änderungen von Tatsachen und Umständen zu berücksichtigen?



<sup>15</sup> Vgl. zur Diskussion um die Behandlung steuerlicher Nebenleistungen den in dieser Ausgabe auf Seite 3 enthaltenen Artikel in den IFRS Snacks: DRSC: Interpretation Nr. 4 „Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS“ verabschiedet.



## IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern

### **Entscheidung, ob unsichere steuerliche Sachverhalte gesondert oder gemeinsam zu beurteilen sind**

Ein wichtiger Faktor bei jeder Schätzung ist die Festlegung der Bilanzierungseinheit (*unit of account*) für unsichere steuerliche Behandlungen. In der Praxis könnten dies eine vollständige Steuerberechnung, einzelne unsichere Behandlungen oder eine Gruppe zusammenhängender unsicherer Behandlungen sein (z. B. alle Steuerpositionen in einem bestimmten Steuerrechtskreis oder alle Positionen, die sich ähneln oder sich auf die gleiche Auslegung des Steuergesetzes beziehen).

Die Interpretation sieht vor, dass ein Unternehmen festlegt, ob es eine steuerliche Unsicherheit gesondert oder zusammen mit einer oder mehreren anderen steuerlichen Behandlungen berücksichtigt. Dabei ist der Ansatz zu wählen, der die bessere Vorhersage im Hinblick auf die Auflösung der Unsicherheit ermöglicht. Wenn ein Unternehmen beispielsweise eine Gruppe von steuerlichen Behandlungen erstellt und belegt oder wenn ein Unternehmen davon ausgeht, dass die Steuerbehörde bei einer Steuerüberprüfung mehrere Posten gemeinsam überprüft, wäre es angebracht, diese unsicheren steuerlichen Behandlungen gemeinsam zu beurteilen. Das bedeutet, dass wesentliche steuerliche Unsicherheiten gesondert zu berücksichtigen wären, wenn das erwartete Ergebnis keine derartige Verbindung aufweist.

### **Annahmen in Bezug auf die Prüfung steuerlicher Behandlungen durch Steuerbehörden („Entdeckungsrisiko“)**

Der Begriff „Entdeckungsrisiko“ wird häufig im Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit verwendet, dass eine Steuerbehörde die Beträge prüft, die ein Unternehmen an sie berichtet hat. Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass ein Unternehmen stets davon ausgehen sollte, dass eine Steuerbehörde sämtliche Beträge prüfen wird, zu deren Prüfung sie berechtigt ist, und dass sie für diese Prüfung über sämtliche einschlägigen Informationen verfügt.

Das IFRS IC wies darauf hin, dass dieser Standpunkt der Vorschrift in IAS 12.46–47 entspricht, wonach Steueransprüche und -schulden anhand der Steuervorschriften zu bewerten sind, die





zum Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden. Des Weiteren wies das IFRS IC einen Vorschlag in einigen Stellungnahmen zum Interpretationsentwurf zurück, dass berücksichtigt werden sollte, wie wahrscheinlich eine Prüfung durch die Steuerbehörde ist, was besonders wichtig wäre, wenn es keine zeitliche Begrenzung für das Recht der Steuerbehörde zur Prüfung von Ertragsteuererklärungen gibt. Das IFRS IC beschloss, dass eine Ausnahme nicht angemessen ist, und gab als Begründung an, dass die Abbildung des Effekts der Unsicherheit davon abhänge, ob es wahrscheinlich sei, dass die Steuerbehörde eine unsichere steuerliche Behandlung akzeptieren werde, und nicht davon, ob sie eine steuerliche Behandlung überprüfen werde. Darüber hinaus enthalten die Steuervorschriften in vielen Ländern eine rechtliche Verpflichtung, dass die dort tätigen Unternehmen ihre gesamte Steuerschuld offenlegen oder ihre Steuerschuld selbst festsetzen und den Steuerbehörden alle relevanten Informationen vorlegen müssen. In solchen Ländern könnte es aus Sicht der Corporate Governance schwierig sein zu argumentieren, dass ein Unternehmen seine Steuerschuld in der Annahme ermitteln kann, dass die Steuerbehörde keine Kenntnis von Informationen in Bezug auf eine bestimmte Behandlung erlangen wird, wenn das Unternehmen doch rechtlich verpflichtet ist, gerade diese Informationen gegenüber der Steuerbehörde offenzulegen.

#### **Ermittlung der Auswirkungen einer unsicheren steuerlichen Behandlung oder einer Gruppe von steuerlichen Behandlungen**

In der Praxis werden zahlreiche Methoden zur Ermittlung der Auswirkungen unsicherer steuerlicher Behandlungen auf die Schätzungen von zu versteuerndem Gewinn (steuerlichem Verlust), Steuerbemessungsgrundlagen, noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten, noch nicht genutzten Steuergutschriften und Steuersätzen verwendet. Zu diesen Methoden zählen die Erwartungswertmethode, die Methode des wahrscheinlichsten Betrags und ein „Alles-oder-nichts-Ansatz“ (d. h., es wird keine Steuerschuld für eine unsichere steuerliche Behandlung angesetzt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unter der ausgewählten Ansatzschwelle liegt, während eine Position mit einer Eintritts-

wahrscheinlichkeit über der Schwelle mit ihrem vollständigen Betrag angesetzt wird).

Das IFRS IC entschied, dass ein Unternehmen zunächst zu beurteilen hat, ob es wahrscheinlich ist, dass eine Steuerbehörde eine unsichere steuerliche Behandlung oder eine Gruppe von unsicheren steuerlichen Behandlungen akzeptieren wird. Die Interpretation enthält zwar keine Definition von „wahrscheinlich“, jedoch hat der Begriff in anderen IFRS in der Regel die Bedeutung „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“. Wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass es wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörde die steuerliche Behandlung akzeptieren wird, die das Unternehmen in seinen Steuererklärungen verwendet hat oder zu verwenden beabsichtigt, ermittelt es seine Steuerposition auf dieser Grundlage. Diese Vorgehensweise entspricht der Vorschrift, dass tatsächliche Steuern mit dem Betrag zu bewerten sind, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden bzw. eine Erstattung von den Steuerbehörden erwartet wird, und dass latente Steuern anhand der Steuersätze und Steuervorschriften zu bewerten sind, deren Gültigkeit für den Zeitpunkt erwartet wird, zu dem der betreffende Vermögenswert realisiert oder die betreffende Schuld erfüllt wird.

Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörde die unsichere steuerliche Behandlung akzeptieren wird, so hat es eine der beiden folgenden Methoden anzuwenden, um die Auswirkungen der Unsicherheit in seiner Schätzung des Betrags abzubilden, in dessen Höhe es eine Zahlung an die Steuerbehörden bzw. eine Erstattung von den Steuerbehörden erwartet:

- ▶ Methode des wahrscheinlichsten Betrags: derjenige Betrag, der innerhalb einer Vielzahl möglicher Ergebnisse am wahrscheinlichsten ist, oder
- ▶ Erwartungswertmethode: die Summe der wahrscheinlichkeitsgewichteten Beträge innerhalb einer Vielzahl möglicher Ergebnisse



## IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern





Die beiden folgenden Beispiele veranschaulichen, wie ein Unternehmen die Vorschriften für hypothetische Situationen basierend auf den beschriebenen eingeschränkten Tatsachen anwenden könnte.

#### Beispiel 1: Methode des wahrscheinlichsten Wertes

Diese Methode eignet sich, wenn

- die möglichen Ergebnisse binär sind oder
- sie sich um einen Wert konzentrieren oder
- ein Ergebnis über eine deutlich ausgeprägte Wahrscheinlichkeit verfügt.

Erhöhung des steuerlichen Gewinns in Euro	Eintrittswahrscheinlichkeit in %	Erwartungswert
Ergebnis 1 0	20	0
Ergebnis 2 1.000	80	800
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>800</b>

Gemäß der oben dargestellten Verteilung ergibt sich als Bemessungsgrundlage für die unsichere Steuerposition der wahrscheinlichste Wert von 1.000, da die Ergebnisse binär sind und ein Ergebnis über eine deutlich ausgeprägte Wahrscheinlichkeit (80 %) verfügt.

#### Beispiel 2: Erwartungswertmethode

Die Erwartungswertmethode eignet sich, wenn

- die möglichen Ergebnisse nicht binär sind oder
- sie sich nicht um einen Wert konzentrieren oder
- kein Ergebnis über eine deutlich ausgeprägte Wahrscheinlichkeit verfügt oder
- viele mögliche Ergebnisse in Betracht kommen.

Nicht abziehbare Aufwendungen in Euro	Eintrittswahrscheinlichkeit in %	Erwartungswert
Ergebnis 1 0	15	0
Ergebnis 2 400	35	140
Ergebnis 3 800	25	200
Ergebnis 4 1.200	25	300
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>640</b>

Gemäß der oben dargestellten Verteilung ergibt sich als Bemessungsgrundlage für die unsichere Steuerposition der Erwartungswert von 640, da sich die Ergebnisse nicht um einen Wert konzentrieren und kein Ergebnis über eine deutlich ausgeprägte Wahrscheinlichkeit verfügt.

Wenn sich eine unsichere steuerliche Behandlung sowohl auf tatsächliche als auch auf latente Steuern auswirkt, muss das Unternehmen für die tatsächlichen und die latenten Steuern konsistente Ermessensentscheidungen fällen und Schätzungen vornehmen, die für beide Steuern kohärent sind.

#### Berücksichtigung der Änderungen von Fakten und Umständen

Ein Unternehmen hat seine Ermessensentscheidungen zur Akzeptanz von steuerlichen Behandlungen und/oder seine Schätzungen zu Auswirkungen der Unsicherheit zu überprüfen, wenn sich Fakten und Umstände ändern oder neue Informationen vorliegen. In einer solchen Situation hat das Unternehmen die Auswirkungen als Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung abzubilden und die Vorschriften von IAS 8 auf den zu versteuernden Gewinn (steuerlichen Verlust), die Steuermessungsgrundlagen, die noch nicht genutzten steuerlichen



## IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern

Verluste, die noch nicht genutzten Steuergutschriften und die Steuersätze, wie sie von ihm ermittelt wurden, anzuwenden. Ändern sich Umstände oder liegen neue Informationen nach dem Ende der Berichtsperiode vor, so hat das Unternehmen die Leitlinien von IAS 10 anzuwenden, um zu bestimmen, ob es sich bei der Änderung um ein zu berücksichtigendes oder ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis handelt.

Die Anwendungsleitlinien in Anhang A der Interpretation enthalten einige Beispiele für Änderungen, die zu einer Überprüfung von Ermessensentscheidungen oder Schätzungen führen können, die das Unternehmen zuvor getroffen hat.

- ▶ Ergebnisse von Prüfungen oder Maßnahmen einer Steuerbehörde, zum Beispiel:
  - ▶ Zustimmung oder Ablehnung der steuerlichen Behandlung oder einer ähnlichen steuerlichen Behandlung, die das Unternehmen verwendet hat, durch die Steuerbehörde
  - ▶ Information darüber, dass die Steuerbehörde eine von einem anderen Unternehmen verwendete ähnliche steuerliche Behandlung genehmigt oder abgelehnt hat
  - ▶ Informationen über den bei einer ähnlichen steuerlichen Behandlung erhaltenen oder gezahlten Betrag
- ▶ Änderungen bei den von einer Steuerbehörde festgelegten Vorschriften:
  - ▶ Ende der Befugnis einer Steuerbehörde für die Prüfung oder erneute Prüfung einer steuerlichen Behandlung

Die Anwendungsleitlinien enthalten des Weiteren den Hinweis, dass die fehlende Zustimmung oder Ablehnung einer steuerlichen Behandlung durch eine Steuerbehörde isoliert betrachtet wahrscheinlich keine Änderung von Fakten und Umständen und keine neue Information darstellt, die die laut Interpretation erforderlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen beeinflusst.



## Darstellung und Angaben

Die Interpretation enthält keine neuen Angabevorschriften. Stattdessen müssen Unternehmen gemäß den Anwendungsleitlinien beurteilen, ob die folgenden bereits bestehenden Angabevorschriften unter diesen Umständen anwendbar sind:

- ▶ Angabe der Ermessensentscheidungen bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens gemäß IAS 1 (diese Ermessensentscheidungen könnten die Entscheidung einschließen, ob eine unsichere steuerliche Behandlung gesondert oder zusammen mit einer oder mehreren anderen unsicheren steuerlichen Behandlungen berücksichtigt wird); die Ermittlung, ob es wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörden die steuerlichen Behandlungen akzeptieren werden, oder die Entscheidung zur Anwendung der Methode des wahrscheinlichsten Betrags oder der Erwartungswertmethode zur Abbildung der Unsicherheit
- ▶ Angabe von Informationen über die Annahmen und Schätzungen zur Ermittlung von zu versteuerndem Gewinn (steuerlichem Verlust), Steuerbemessungsgrundlagen, noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten, noch nicht genutzten Steuergutschriften und Steuersätzen gemäß IAS 1 im Hinblick auf die Quellen wesentlicher Schätzungsunsicherheiten

Ist ein Unternehmen der Auffassung, dass es wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörde die steuerliche Behandlung akzeptieren wird, die das Unternehmen in seinen Steuererklärungen verwendet hat oder zu verwenden beabsichtigt, so ermittelt es seine Steuerposition auf dieser Grundlage. In jedem Fall sollte ein Unternehmen festlegen, ob es die potenziellen Auswirkungen der Unsicherheit gemäß IAS 12 als steuerbezogene Eventualverbindlichkeit bzw. -forderung offenzulegen hat.

Wie oben beschrieben, beziehen sich unsichere steuerliche Behandlungen in der Regel auf die Schätzung der tatsächlichen Steuerschuld eines Unternehmens. Daher dürfte jeder Betrag, der für eine unsichere Behandlung tatsächlicher Steuern erfasst wurde, normalerweise als tatsächliche Steuern klassifiziert und

gemäß den allgemeinen Anforderungen von IAS 1 als kurz- oder langfristig ausgewiesen bzw. angegeben werden.

Zu beachten sind ferner die Angabepflichten in Paragraph 30 von IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* in den Fällen, in denen ein Unternehmen einen neuen Standard oder eine neue Interpretation (noch) nicht angewendet hat, die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Unternehmen sollten daher frühzeitig die möglichen Auswirkungen der Anwendung von IFRIC 23 analysieren.

## Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

IFRIC 23 ist für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern dies angegeben wird. Bei der erstmaligen Anwendung können Unternehmen die Interpretation entweder gemäß IAS 8 vollständig rückwirkend anwenden oder den kumulierten Effekt zu Beginn der Berichtsperiode, in der die Interpretation erstmals angewendet wird, als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts des Eigenkapitals erfassen, ohne die Vergleichsinformationen anzupassen. Das IFRS IC beschloss, eine vollständige rückwirkende Anwendung gemäß IAS 8 zu gestatten, wenn dies ohne Verwendung späterer Erkenntnisse möglich ist.

## Unsere Sichtweise

Die Anwendung der Regelungen des IFRIC 23 könnte für Unternehmen – insbesondere für solche, die in einem internationalen Umfeld unter komplexen steuerlichen Rahmenbedingungen tätig sind – mit Herausforderungen verbunden sein. Unternehmen müssen beurteilen, ob sie geeignete Prozesse und Verfahren zur zeitnahen Bereitstellung der Informationen, die zur Anwendung der Interpretation und zur Veröffentlichung der erforderlichen Angaben notwendig sind, eingerichtet haben.

*In regelmäßigen Abständen diskutiert das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Anfragen zu Bilanzierungsthemen. Einige dieser Themen werden als sogenannte Interpretations Committee Agenda Decisions veröffentlicht. Diese Agenda-Entscheidungen, auch als rejection notices oder NIFRICs bezeichnet, betreffen Anfragen, die das IFRS IC nicht auf seine aktive Agenda genommen hat. Zusammen mit der Entscheidung werden auch die Gründe, warum sich das IFRS IC gegen eine Aufnahme entschieden hat, veröffentlicht. In einigen Fällen veröffentlicht das IFRS IC noch weitere Erläuterungen, um darzulegen, wie die bestehenden Standards auf diese Sachverhalte anzuwenden sind. Die rejection notices stellen zwar keine offizielle Interpretation des IFRS IC dar; allerdings enthalten sie häufig hilfreiche Anhaltspunkte für die Bilanzierung solcher Sachverhalte.*



# Aktuelle Agenda-Entscheidungen des IFRS IC – ein Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anfragen für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. September 2018, die das IFRS IC nicht auf seine aktive Agenda genommen hat, sowie über die wichtigsten Agenda-Entscheidungen.<sup>16</sup>

## Agenda-Entscheidungen des IFRS IC im dritten Quartal 2018

Standard	Sachverhalt
IAS 23 Fremdkapitalkosten	Aufwendungen für einen qualifizierten Vermögenswert
IAS 23 Fremdkapitalkosten	Fremdkapitalkosten in Verbindung mit Grundstücken
IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen	Festlegung des Wechselkurses, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg keine Konvertierbarkeit gegeben ist

### IAS 23 Fremdkapitalkosten – Aufwendungen für einen qualifizierten Vermögenswert (September 2018)

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage dazu, in welcher Höhe Fremdkapitalkosten aktivierbar sind, wenn ein Unternehmen allgemein aufgenommene Fremdmittel verwendet, um einen qualifizierten Vermögenswert zu beschaffen. Der in der Anfrage beschriebene Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

- ▶ Ein Unternehmen stellt einen qualifizierten Vermögenswert her.
- ▶ Das Unternehmen hat zu Beginn der Herstellung keine Fremdmittel. Im Verlauf der Herstellung nimmt es allgemeine Fremdmittel auf und setzt sie zur Finanzierung der Herstellung des qualifizierten Vermögenswerts ein.
- ▶ Dem Unternehmen entstehen Aufwendungen für den qualifizierten Vermögenswert, sowohl vor dem Zeitpunkt, zu dem ihm Fremdkapitalkosten aus der Aufnahme allgemeiner Fremdmittel entstehen, als auch danach.

Mit der Anfrage sollte geklärt werden, ob ein Unternehmen die Aufwendungen für einen qualifizierten Vermögenswert, die ihm vor Erhalt der allgemeinen Fremdmittel entstanden sind, in die Ermittlung des Betrags der aktivierbaren Fremdkapitalkosten einzubeziehen hat.

<sup>16</sup> Eine vollständige Liste der Themen, die das IFRS IC in seinen Sitzungen erörtert hat, und der vollständige Wortlaut seiner Schlussfolgerungen sind auf der Website des IASB unter <http://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric-updates/> abrufbar.



## Aktuelle Agenda-Entscheidungen des IFRS IC – ein Überblick

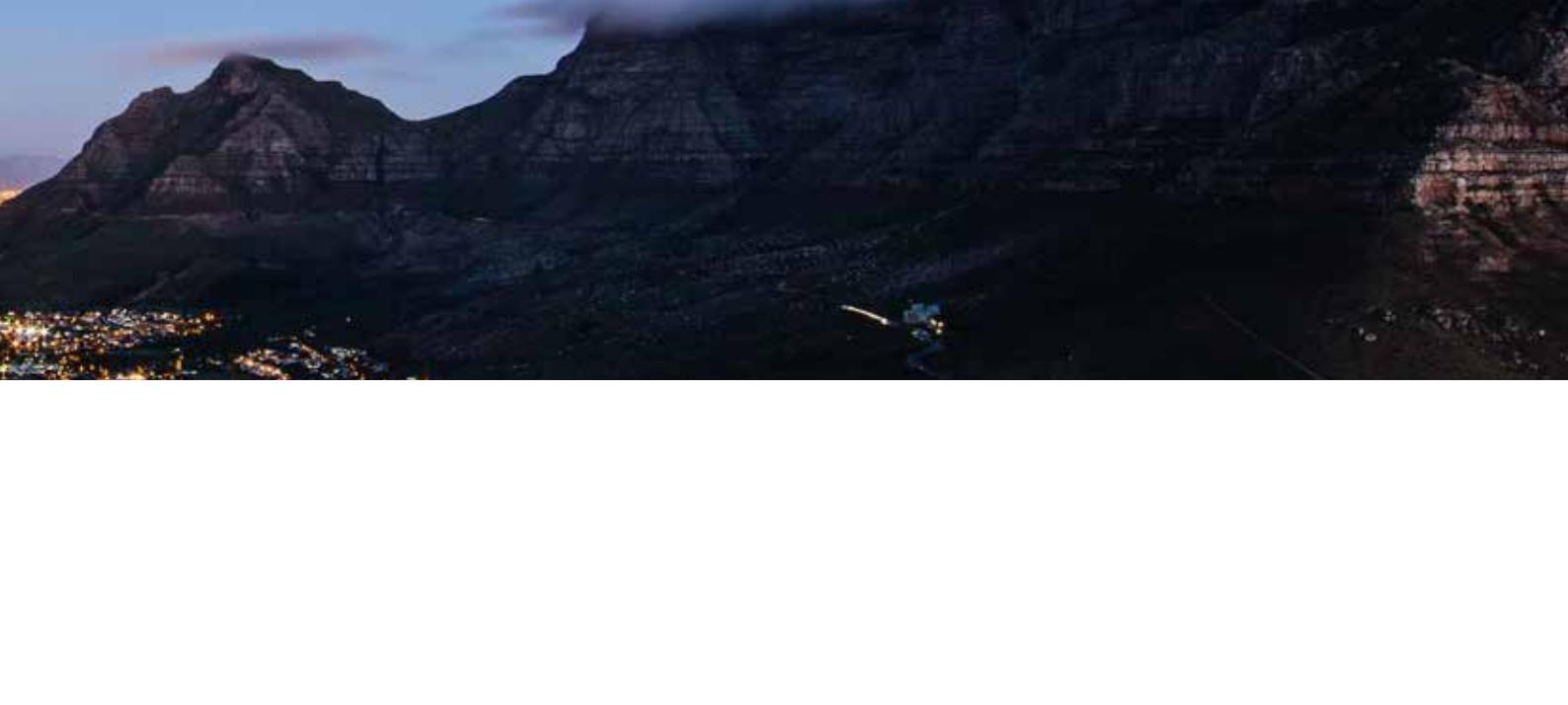
Das IFRS IC merkte dazu an, dass ein Unternehmen gemäß IAS 23.17 Fremdkapitalkosten ab dem Zeitpunkt aktiviert, ab dem die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Es sind Aufwendungen für den Vermögenswert entstanden.
- ▶ Es sind Fremdkapitalkosten entstanden.
- ▶ Das Unternehmen hat Aktivitäten ausgeführt, die zur Vorbereitung des Vermögenswerts auf seine beabsichtigte Nutzung oder Veräußerung notwendig waren.

In Anwendung von IAS 23.17 auf den in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt würde das Unternehmen mit der Aktivierung von Fremdkapitalkosten erst dann beginnen, wenn ihm solche Kosten tatsächlich entstanden sind.

Sobald dem Unternehmen Fremdkapitalkosten entstanden sind und es damit alle drei in IAS 23.17 genannten Bedingungen erfüllt, sind gemäß IAS 23.14 die Aufwendungen für den qualifizierten Vermögenswert zu bestimmen, auf die der Finanzierungskostensatz anzuwenden ist. Das IFRS IC merkte an, dass das Unternehmen bei diesem Vorgehen die Aufwendungen für





den qualifizierten Vermögenswert, die ihm entstanden sind, bevor es die allgemeinen Fremdmittel erhalten hat, nicht unbeachtet lässt.

Das IFRS IC ist der Ansicht, dass die in den IFRS enthaltenen Grundsätze und Vorschriften für das Unternehmen ausreichen, um bei dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt die Höhe der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zu bestimmen.

#### **IAS 23 Fremdkapitalkosten - Fremdkapitalkosten in Verbindung mit Grundstücken (September 2018)**

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage dazu, wann ein Unternehmen die Aktivierung von Fremdkapitalkosten in Verbindung mit Grundstücken einzustellen hat.

Der in der Anfrage beschriebene Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

- ▶ Ein Unternehmen erwirbt und erschließt ein Grundstück und baut anschließend ein Gebäude darauf; das Grundstück stellt das Erschließungsgebiet dar, auf dem das Gebäude errichtet wird.
- ▶ Sowohl das Grundstück als auch das Gebäude erfüllen die Definition eines qualifizierten Vermögenswerts.
- ▶ Das Unternehmen verwendet allgemeine Fremdmittel zur Finanzierung der Aufwendungen, die für das Grundstück und die Errichtung des Gebäudes entstehen.

In der Anfrage wird um Klärung gebeten, ob das Unternehmen die Aktivierung von Fremdkapitalkosten, die im Zusammenhang mit Aufwendungen für das Grundstück (Grundstücksaufwendungen) entstanden sind, einzustellen hat, sobald es mit der Errichtung des Gebäudes beginnt, oder ob es die Aktivierung der in Verbindung mit Grundstücksaufwendungen entstandenen Fremdkapitalkosten während der Gebäudeerrichtung weiterführen muss. Dazu hat das IFRS IC angemerkt, dass in Anwendung von IAS 23 zur Feststellung, wann das Unternehmen die Aktivierung von in Verbindung mit Grundstücksaufwendungen entstandenen Fremdkapitalkosten einzustellen hat, Folgendes zu berücksichtigen ist:

► Das Unternehmen muss den Verwendungszweck des Grundstücks in Betracht ziehen. Grundstücke und Gebäude werden zur Nutzung durch den Eigentümer (nach IAS 16 *Sachanlagen* als Sachanlagen angesetzt), zur Erzielung von Mieteinnahmen oder zu Wertsteigerungszwecken (nach IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* als zur Finanzinvestition gehaltene Immobilien angesetzt) oder aber zur Veräußerung (gemäß IAS 2 *Vorräte* als Vorräte angesetzt) gehalten. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Grundstücks liegt nicht einfach in der Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück, sondern besteht vielmehr in einem der drei oben genannten Zwecke.

► In Anwendung von IAS 23.24 hat ein Unternehmen einzuschätzen, ob das Grundstück für seinen bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden kann, während die Errichtung des Gebäudes voranschreitet. Kann das Grundstück während der Bautätigkeit nicht für seinen bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden, so muss das Unternehmen das Grundstück und das Gebäude gemeinsam betrachten, um einzuschätzen, wann die Aktivierung von Fremdkapitalkosten auf Grundstücksaufwendungen einzustellen ist. In diesem Fall ist das Grundstück nicht für seinen bestimmungsgemäßen Zweck oder zur Veräußerung bereit, bis nicht im Wesentlichen alle erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung sowohl des Grundstücks als auch des Gebäudes für diesen bestimmungsgemäßen Zweck oder die Veräußerung abgeschlossen sind.

Das IFRS IC ist der Ansicht, dass die in den IFRS enthaltenen Grundsätze und Vorschriften ausreichen, um zu bestimmen, wann die Aktivierung von Fremdkapitalkosten in Verbindung mit Grundstücksaufwendungen einzustellen ist.

#### **IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen - Festlegung des Wechselkurses, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg keine Konvertierbarkeit gegeben ist (September 2018)**

Das IFRS IC hat sich mit der Frage befasst, wie ein Unternehmen den Wechselkurs, den es zur Umrechnung der Ergebnisse und der finanziellen Posten eines ausländischen Geschäftsbetriebs in seine Darstellungswährung anwendet, in Anwendung von IAS 21 bestimmt.



## Aktuelle Agenda-Entscheidungen des IFRS IC – ein Überblick

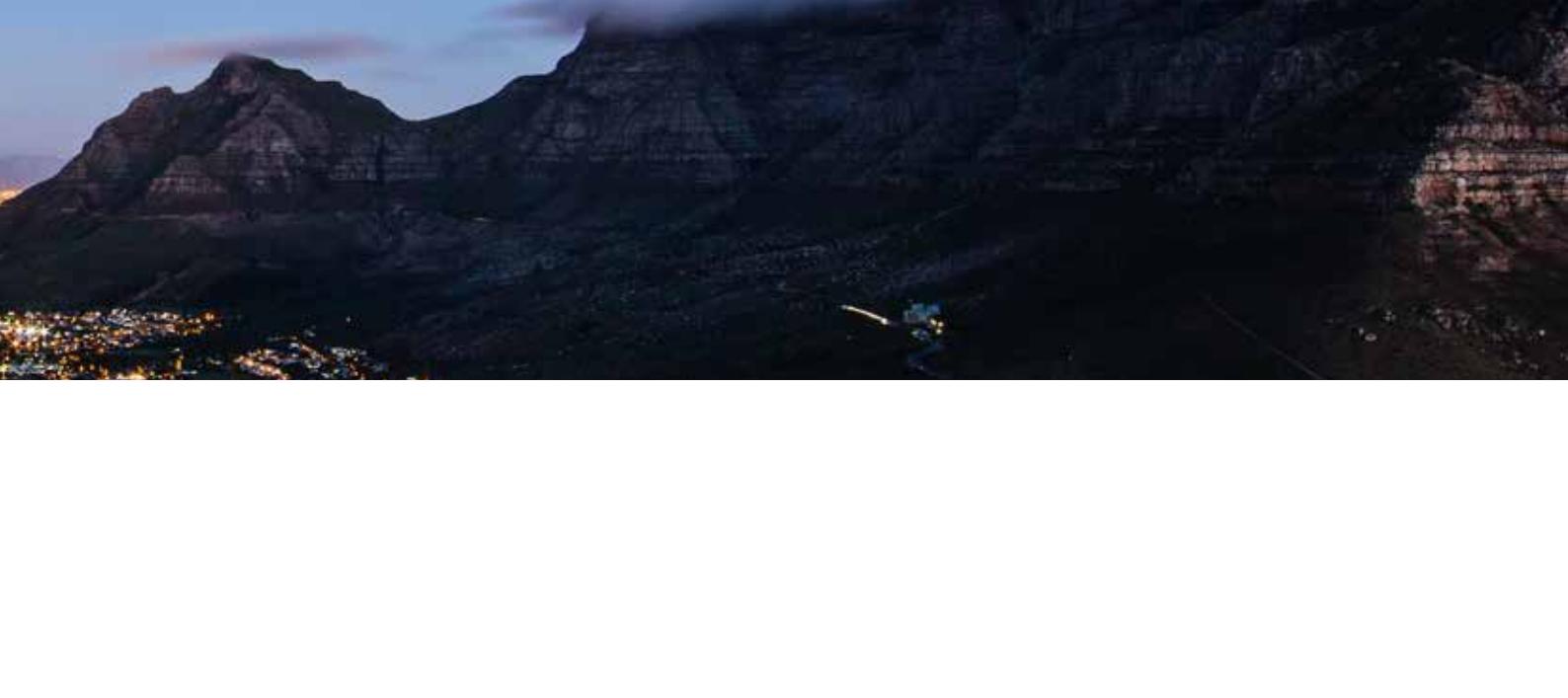
Das IFRS IC hat diese Fragestellung in folgendem Szenario betrachtet:

- a) Die Konvertierbarkeit der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs gegenüber anderen Währungen wird von der zuständigen staatlichen Stelle gesteuert. Dieser Umrechnungsmechanismus umfasst die Verwendung eines oder mehrerer von der zuständigen staatlichen Stelle festgelegter Wechselkurse (amtliche Wechselkurse).
- b) Die funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs ist langfristig nicht in andere Währungen konvertierbar, d. h., die Konvertierbarkeit ist nicht wie in IAS 21.26 beschrieben nur vorübergehend nicht gegeben, sondern auch nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- c) Die fehlende Möglichkeit, seine Währung in andere Währungen zu konvertieren, hat dazu geführt, dass der ausländische Geschäftsbetrieb nicht in der Lage war, unter Anwendung der unter a) beschriebenen Tauschmechanismen Zugang zu ausländischen Währungen zu erlangen.

Das IFRS IC hat darauf hingewiesen, dass solche Bedingungen gegenwärtig in Venezuela vorherrschen. Es hat sich mit der Fragestellung befasst, ob ein Unternehmen in einer solchen Situation gemäß IAS 21 einen amtlichen Wechselkurs anwenden muss.

Dazu hat das IFRS IC angemerkt, dass ein Unternehmen die Ergebnisse und die finanziellen Posten eines ausländischen Geschäftsbetriebs in Anwendung der Vorschriften von IAS 21.39 und IAS 21.42 in seine Darstellungswährung umzurechnen hat. Gemäß diesen beiden Paragrafen des IAS 21 muss ein Unternehmen

- ▶ die Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Geschäftsbetriebs zum Stichtagskurs umrechnen und
- ▶ Erträge und Aufwendungen des ausländischen Geschäftsbetriebs mit den zu den Transaktionszeitpunkten gültigen Wechselkursen umrechnen, sofern die funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs nicht die Währung eines Hochinflationslandes ist; andernfalls ist der Stichtagskurs anzuwenden.



### Stichtagskurs und zu den Transaktionszeitpunkten

#### gültige Wechselkurse

IAS 21.8 definiert (a) den „Stichtagskurs“ als den Kassakurs einer Währung am Abschlussstichtag und (b) den „Kassakurs“ als den Wechselkurs bei sofortiger Ausführung. Unter Bezugnahme auf diese Definitionen hat das IFRS IC die Schlussfolgerung gezogen, dass der Stichtagskurs der Kurs ist, zu dem ein Unternehmen am Abschlussstichtag über einen gesetzlichen Währungsumrechnungsmechanismus Zugang hat.

Das IFRS IC hat entsprechend angemerkt, dass das Unternehmen bei dem oben beschriebenen Szenario zu beurteilen hat, ob der oder die amtlichen Wechselkurse die Definition des Stichtagskurses erfüllen, ob es sich also um den Kurs handelt, zu dem das Unternehmen am Abschlussstichtag Zugang hat. Wenn die funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs nicht die Währung eines Hochinflationslandes ist, hat das Unternehmen auch zu beurteilen, ob der oder die amtlichen Wechselkurse gemäß IAS 21.39(b) die zu den Transaktionszeitpunkten gültigen Wechselkurse abbilden.

#### Fortlaufende Beurteilung von Fakten und Umständen

In dem oben beschriebenen Szenario sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Aus diesem Grund hat das IFRS IC hervorgehoben, wie wichtig es ist, an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen, ob der amtliche Wechselkurs bzw. die amtlichen Wechselkurse der Definition des Stichtagskurses und ggf. den Wechselkursen zu den Transaktionszeitpunkten entsprechen.

#### Angabevorschriften

Ein Unternehmen hat solche Informationen vorzulegen, die für das Verständnis seines Abschlusses relevant sind (Paragraph 112 von IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*). Das IFRS IC hat hervorgehoben, wie wichtig es angesichts des oben beschriebenen Szenarios ist, die relevanten Informationen offenzulegen. Insbesondere hat es angemerkt, dass die folgenden Angabepflichten für das Verständnis des Abschlusses eines Unternehmens relevant sein können:

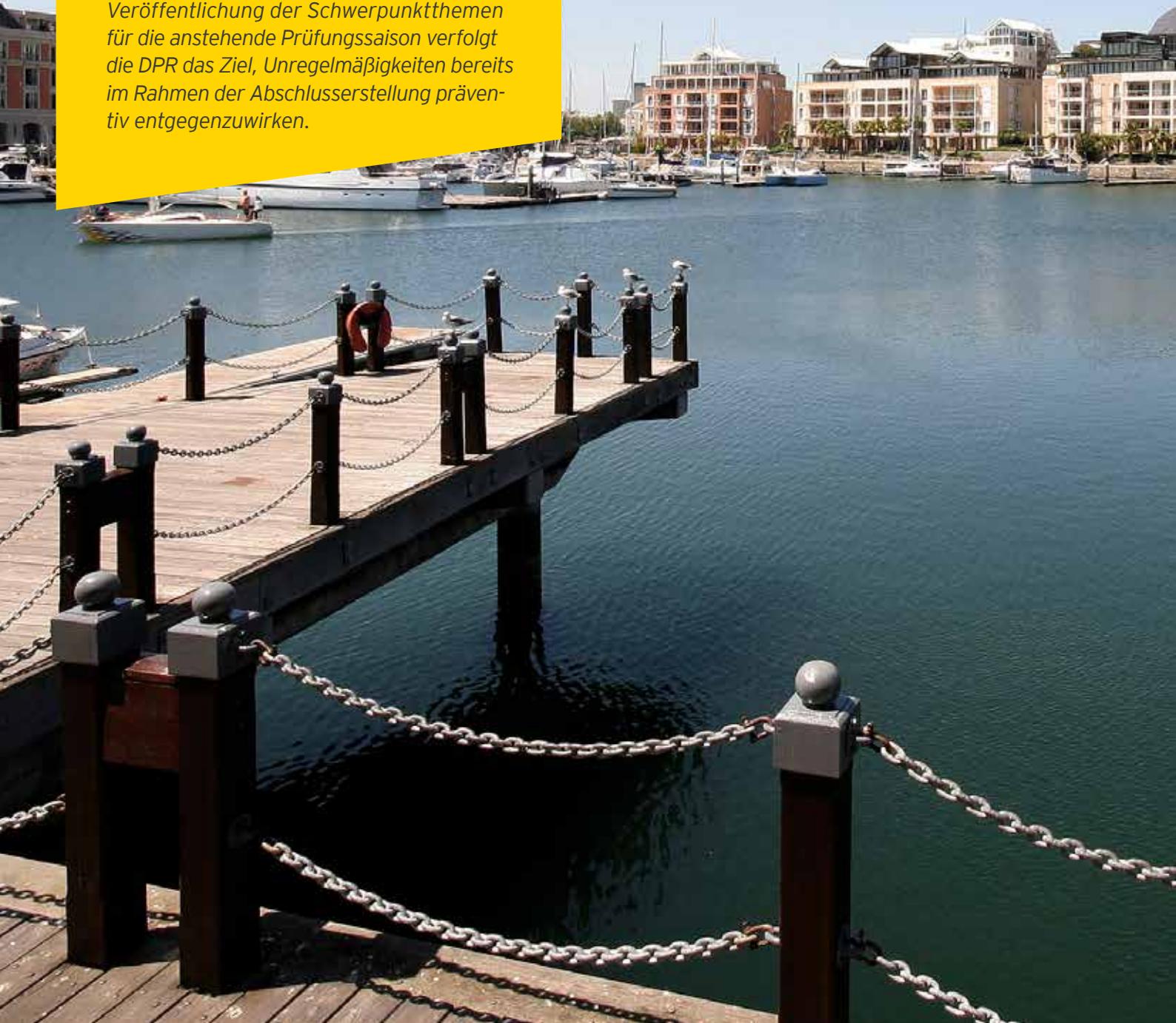
- ▶ die wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze sowie die bei der Anwendung dieser Grundsätze getroffenen Ermessensentscheidungen, die sich am signifikantesten auf die im Abschluss ausgewiesenen Beträge auswirken (IAS 1.117-124)
- ▶ Quellen von Schätzungsunsicherheiten, die ein erhebliches Risiko bergen, zu einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden im nächsten Geschäftsjahr zu führen, ggf. inklusive einer Sensitivitätsanalyse (IAS 1.125-133);
- ▶ Art und Ausmaß signifikanter Einschränkungen der Fähigkeit des Unternehmens, Zugang zu Vermögenswerten zu erlangen oder diese zu nutzen und Schulden des Konzerns bzw. in Verbindung mit seinen Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen zu begleichen (*IAS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen*, Paragraphen 10, 13, 20 und 22)

Das IFRS IC ist der Ansicht, dass die in den IFRS enthaltenen Grundsätze und Vorschriften eine angemessene Basis dafür darstellen, dass ein Unternehmen beurteilen kann, ob es angesichts des oben beschriebenen Szenarios den oder die amtlichen Wechselkurse heranzieht, um die Ergebnisse und die finanziellen Posten eines ausländischen Geschäftsbetriebs in seine Darstellungs-währung umzurechnen.

## Unsere Sichtweise

Die Agenda-Entscheidungen des IFRS IC tragen zur Präzisierung unklarer Sachverhalte und somit zu einer einheitlicheren Anwendung der Regelungen der IFRS in der Praxis bei. Dennoch werden Unternehmen nach wie vor wesentliche Ermessensentscheidungen auf der Basis der jeweiligen Sachverhalte und Umstände treffen müssen.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) hat am 15. November 2018 die Liste der Prüfungsschwerpunkte für Konzernabschlüsse 2018 und Zwischenabschlüsse 2019 bekannt gegeben. Dabei hat die DPR - wie in den vergangenen Jahren - die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten gemeinsamen europäischen Enforcementprioritäten um zusätzliche nationale Schwerpunkte ergänzt. Mit der jährlichen Veröffentlichung der Schwerpunktthemen für die anstehende Prüfungssaison verfolgt die DPR das Ziel, Unregelmäßigkeiten bereits im Rahmen der Abschlusserstellung präventiv entgegenzuwirken.





# DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Für 2019 umfassen die DPR-Prüfungsschwerpunkte folgende Themen:
  - ▶ Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*
  - ▶ Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente*
  - ▶ Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse*
  - ▶ Konzernlagebericht
  - ▶ Segmentberichterstattung
- ▶ Während es sich bei den ersten drei Themen um gemeinsame Prioritäten der europäischen Enforcer handelt, stellen die Schwerpunkte Konzernlagebericht und Segmentberichterstattung nationale Ergänzungen der DPR dar.
- ▶ Im Rahmen der Veröffentlichung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für 2019 nannte die ESMA zudem die Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung zu Umwelt- und Klimabelangen, die Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern und mögliche Auswirkungen des Brexits sowie die Einstufung Argentiniens als Hochinflationsland als weitere Themen mit Relevanz für die europäischen Enforcer.



## DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

### **Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden**

Bereits in den vergangenen beiden Jahren gehörten die Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 zu den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten. Es überrascht daher nicht, dass die Umsatzrealisierung nun auch im Jahr der verpflichtenden Erstanwendung des neuen Standards ganz oben auf der Agenda der europäischen Enforcer steht.

Der neue Standard ändert die wesentlichen Begriffe und Grundsätze der Umsatzrealisierung. Die ESMA betont daher, dass unabhängig von den quantitativen Umstellungseffekten unternehmensspezifische Rechnungslegungsmethoden formuliert werden sollten, aus denen klar hervorgeht, wie die Grundsätze des IFRS 15 auf die Erlösströme des Unternehmens angewendet werden.

Die ESMA erinnert die Abschlussersteller zudem an die Bedeutung der Angaben zur gewählten Übergangsmethode sowie den unternehmensspezifischen Umstellungseffekten. Unternehmen, die den modifizierten rückwirkenden Ansatz gewählt haben, weist sie zudem auf die Angabepflichten in IFRS 15.C8 hin, wonach in der Berichtsperiode der erstmaligen Anwendung für jeden einzelnen betroffenen Abschlussposten der aus der Anwendung von IFRS 15 resultierende Anpassungsbetrag, der sich im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen ergibt, anzugeben ist und die Gründe für die wesentlichen Unterschiede zu erläutern sind.

Bezüglich der Identifikation und Erfüllung von Leistungsverpflichtungen erinnert die ESMA unter Verweis auf IFRS 15.22-30 an die Pflicht zur separaten Behandlung von eigenständig abgrenzbaren Gütern und Dienstleistungen. Sollte sich der Zeitpunkt und/oder die Höhe der Umsatzrealisierung gegenüber der bisherigen Bilanzierung ändern, mahnt die ESMA eine angemessene Erläuterung der Gründe hierfür an. Gleches gilt für den Fall, dass die Anwendung von IFRS 15.31-38 zu einer geänderten Beurteilung darüber führt, ob eine Leistungsverpflichtung zeitraum- oder zeitpunktbezogen erfüllt wird. In Hinblick auf die Auslegung der Kriterien des IFRS 15.35 legt die ESMA den Abschlusserstellern zudem nahe, die Agenda-Entscheidungen des IFRS IC vom März 2018 zu berücksichtigen.



Das Grundprinzip der Umsatzrealisierung ist die Übertragung der Verfügungsgewalt. Auch die Beurteilung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent handelt, muss anhand dieses Grundprinzips erfolgen. Die ESMA gesteht den bilanzierenden Unternehmen zu, dass die Beurteilung im Einzelfall sehr komplex und in hohem Maße ermessensbehaftet sein kann. Daher unterstreicht die ESMA die Bedeutung der Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen und Annahmen, insbesondere da die Analyse nach IFRS 15 zu einem anderen Ergebnis führen kann als die bisherigen Regelungen des IAS 18.

Hinsichtlich der Aufteilung des Transaktionspreises auf mehrere Leistungsverpflichtungen auf Basis der Einzelveräußerungspreise drängt die ESMA unter Verweis auf IFRS 15.78 auf die Verwendung möglichst vieler beobachtbarer Inputfaktoren sowie die einheitliche Anwendung einer gewählten Schätzmethode (unter vergleichbaren Umständen).

Des Weiteren erinnert die ESMA an die Angabepflichten für Vertragsvermögenswerte und Vertragsverbindlichkeiten und verweist insbesondere auf die Anforderungen des IFRS 15.118 zu qualitativen und quantitativen Erläuterungen der im Berichtszeitraum eingetretenen signifikanten Veränderungen der Salden. Die ESMA betont, dass die Abschlussadressaten in die Lage versetzt werden müssen, den Zusammenhang zwischen Änderungen dieser Salden und den erfassten Umsatzerlösen zu verstehen, um Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit der Erlöse und Zahlungsströme aus den Verträgen mit Kunden beurteilen zu können. Ferner weist die ESMA darauf hin, dass Vertragsvermögenswerte dem Wertminderungsmodell und den zugehörigen Angabepflichten des IFRS 9 unterliegen.

Erfasste Erlöse sind nach IFRS 15.114 in einer Art und Weise aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln. Um dies zu erreichen, kann es gegebenenfalls erforderlich sein, Aufgliederungen nach mehreren Kategorien vorzunehmen (IFRS 15.B87). Bei der Wahl geeigneter Kategorien sollten die in IFRS 15.B89 genannten Beispiele ebenso beachtet werden wie Informationen über Erlöse, die das Unternehmen für andere Zwecke (z. B. interne Berichterstattung an das Management, Investorenpräsentationen) bereitstellt

(IFRS 15.B88). Dies kann unter Umständen zu weitergehenden Angaben führen als bisher.

Unter Bezugnahme auf das Ziel der Angabevorschriften, es den Abschlussadressaten zu ermöglichen, sich ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden zu machen (IFRS 15.110), weist die ESMA darauf hin, dass teilweise detailliertere Informationen als bisher offengelegt werden müssen. Als Beispiel nennt sie die Angaben nach IFRS 15.120 zum den verbleibenden Leistungsverpflichtungen zugeordneten Transaktionspreis. Zudem mahnt die ESMA eine transparente Berichterstattung über wesentliche Ermessensentscheidungen und Annahmen an. Sie erwartet in diesem Zusammenhang auch, dass die Gründe für die wesentlichen Ermessensentscheidungen erläutert werden. Die ESMA verweist dabei zum einen auf die spezifischen Angabepflichten zur Bestimmung des Zeitpunkts der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (IFRS 15.124 f.) sowie zur Bestimmung des Transaktionspreises und der Beträge, die den einzelnen Leistungsverpflichtungen zugeordnet werden (IFRS 15.126). Zum anderen nennt sie die Identifizierung separater Leistungsverpflichtungen (z. B. für Garantien und Gewährleistungen oder Wartungen) und die Behandlung von Vorauszahlungen und Vorlaufkosten als Beispiele für weitere mögliche wesentliche Ermessensentscheidungen. Abschließend erinnert die ESMA an die Angabepflichten im Zusammenhang mit aktivierten Vertragskosten (IFRS 15.127 f.).

### Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente

Wie IFRS 15 steht auch IFRS 9 bereits seit zwei Jahren auf der Agenda der europäischen Enforcer. Erwartungsgemäß werden die Enforcer in der anstehenden Prüfungssaison nun auch die Erstanwendung unter die Lupe nehmen.

Im Jahr der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 sehen IFRS 7.42I-42S zahlreiche zusätzliche Anhangangaben vor. Diese beinhalten u. a. Angaben je Klasse zu den Änderungen der Bewertungskategorien und Buchwerte finanzieller Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Zuge der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 (IFRS 7.42I) sowie eine Überleitung des Endbestands der Wertberichtigungen gemäß IAS 39 auf den Anfangsbestand der Wert-



## DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

berichtigungen gemäß IFRS 9 nach Bewertungskategorien (IFRS 7.42P). Darüber hinaus werden mit IFRS 9 neue Angabevorschriften zur Überleitung von den Anfangs- auf die Schluss-salden der wertberichtigten Bestände (IFRS 7.35H) und zu diversen Aspekten der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (IFRS 7.21A-24F) eingeführt.

Zwar dürften Kreditinstitute typischerweise sehr viel stärker von IFRS 9 betroffen sein als Industrieunternehmen, gleichwohl fordert die ESMA von allen Abschlusserstellern relevante, wesentliche und unternehmensspezifische Angaben unter Berücksichtigung der Bedeutung von Finanzinstrumenten für ihre Geschäftstätigkeit.





Die ESMA erinnert daran, dass das neue Wertminderungsmodell des IFRS 9 - oftmals nach der vereinfachten Vorgehensweise gemäß IFRS 9.5.5.15 - auch auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen anzuwenden ist. Ferner mahnt die ESMA an, sich aufgrund des Übergangs auf IFRS 9 ergebende Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, z. B. in Hinblick auf Modifikation/Ausbuchung und Abschreibung von finanziellen Vermögenswerten ergeben, offenzulegen.

Die ESMA weist darauf hin, dass nach der Effektivzinsmethode berechnete Zinserträge gemäß IAS 1.82(a) in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen sind. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf eine Agenda-Entscheidung des IFRS IC vom März 2018, in der festgestellt wird, dass dies nur zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und solche, die ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bilanziert werden, betrifft. Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, dürfen dagegen nicht in diesem Posten erfasst werden. Die ESMA erinnert ferner an die Vorgabe in IAS 1.82(ba), wonach Wertminderungsaufwendungen (einschließlich Wertaufholungen), die gemäß IFRS 9.5.5 ermittelt werden, in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem separaten Posten auszuweisen sind.

## Unsere Sichtweise

Insbesondere bei Industrieunternehmen kann ein separater Ausweis nach IAS 1.82(a) und/oder IAS 1.82(ba) in der Gewinn- und Verlustrechnung im Einzelfall aufgrund allgemeiner Wesentlichkeitsüberlegungen (IAS 1.29-31) entbehrlich sein. Gleiches gilt unseres Erachtens auch für die weiteren als Folgeänderung durch IFRS 9 in IAS 1.82 eingefügten Posten.

Hinsichtlich der nach Risikokategorien zu gliedernden neuen Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (IFRS 7.21A-24F) betont die ESMA, dass diese auch für Unter-

nehmen gelten, die für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zulässigerweise weiterhin die Regelungen des IAS 39 anwenden.

Bei Industrieunternehmen dürfte sich der Fokus der DPR neben den Anhangangaben je nach Einzelfall insbesondere auf die Klassifizierung und Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten, die Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Leasingforderungen nach dem vereinfachten Verfahren sowie die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen richten.

Von Kreditinstituten erwartet die ESMA besonders detaillierte Angaben zu den Auswirkungen des IFRS 9 und ermutigt diese, auch die Auswirkungen aufaufsichtsrechtliche Kennzahlen offenzulegen. Die Anwendung der neuen Wertminderungsvorschriften auf Basis der erwarteten Kreditausfälle hebt die ESMA besonders hervor und mahnt insbesondere die Offenlegung wesentlicher unternehmensspezifischer Annahmen, Methoden, Inputparameter auf einer angemessenen Aggregationsstufe im Einklang mit den internen Ausfallrisikosteuerungsstrategien und gegebenenfalls auf Basis von Produkttypen oder geographischen Märkten an. Darüber hinaus betont die ESMA, dass neben den spezifischen Angabepflichten des IFRS 7 auch die allgemeinen Angabepflichten des IAS 1 zu wesentlichen Ermessensentscheidungen und Quellen von Schätzungsunsicherheiten (einschließlich Sensitivitätsanalysen) in IAS 1 auf das neue Wertminderungsmodell anwendbar sein können. Zudem unterstreicht die ESMA die Bedeutung zukunftsgerichteter Informationen bei der Wertminderungsberechnung nach IFRS 9 und erinnert die bilanzierenden Institute unter Verweis auf IFRS 9.5.5.17(a) daran, dass es erforderlich sein kann, in der Berechnung mehrere Szenarien zu berücksichtigen. Auch in Hinblick auf die Angaben nach IFRS 7.35H und IFRS 7.35I zu den Änderungen der Wertberichtigungen und deren Gründen mahnt die ESMA einen angemessenen Detaillierungsgrad an. Ferner fordert die ESMA in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt, für wesentliche Portfolios unter Verweis auf IFRS 7.35F(a) und IFRS 7.35G(a) (ii) auch eine transparente Darstellung der qualitativen und quantitativen Faktoren. Auch die bei der Beurteilung einer



## DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

anschließenden Reduktion des Ausfallrisikos zum Einsatz kommenden Faktoren, einschließlich der Anwendung von Wohlverhaltens- oder Gesundungsperioden, sollte offengelegt werden.

Kreditinstitute mit wesentlichen Beständen an finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität drängt die ESMA besonders genau zu überprüfen, ob ihre Wertminderungsberechnungen in Einklang mit den Vorgaben des IFRS 9 stehen. Des Weiteren erinnert die ESMA die bilanzierenden Institute daran, dass erwartete Cash Flows aus dem Verkauf notleidender Kredite in die Wertminderungsberechnung einzubeziehen sind, wenn die Fähigkeit und die Absicht zum Verkauf bestehen.

Bezüglich des Zahlungsstromkriteriums weist die ESMA darauf hin, dass dieses auf Basis des einzelnen Instruments zu beurteilen und bei non-recourse-Finanzinstrumenten der sogenannte Look-Through-Ansatz anzuwenden ist (IFRS 9.B4.1.17). Auch in diesem Zusammenhang hält die ESMA die bilanzierenden Institute dazu an, wesentliche Ermessensentscheidungen offenzulegen.

Für Versicherer sieht IFRS 4.20A eine vorübergehende Befreiung von IFRS 9 vor und ermöglicht diesen Unternehmen zunächst weiterhin IAS 39 anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Befreiung löst indes zusätzliche Angabepflichten (IFRS 7.39B ff.) aus, auf deren Einhaltung die Enforcer besonders achten werden. In der EU kann die vorübergehende Befreiung entsprechend der EU-Verordnung 2017/1988 vom 3. November 2017 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Versicherungsunternehmen in Konzernabschlüssen bankgeführter Finanzkonglomerate in Anspruch genommen werden. Von den betroffenen Abschluss erstellern erwartet die ESMA, dass sie angeben, warum die Verordnung auf sie anwendbar ist und wie sie die Option ausüben. Die ESMA betont, dass es wichtig ist, den Betrag der finanziellen Vermögenswerte, bei denen die vorübergehende Befreiung von IFRS 9 Anwendung findet, sowie Art und Umfang wesentlicher Nutzungsbeschränkungen, die sich aus dem Übertragungsverbot der Verordnung ergeben, anzugeben. In diesem Zusammenhang wird von der ESMA darauf hingewiesen, dass diejenigen Konzern-



unternehmen, die von der vorübergehenden Befreiung keinen Gebrauch machen können, die vollumfänglichen Angabepflichten im Zusammenhang mit der Erstanwendung von IFRS 9 zu beachten haben.

#### **Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung des IFRS 16 Leasingverhältnisse**

Die Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen neuer Standards auf den Konzernabschluss nach IAS 8.30 f. gehörten bereits in den vergangenen beiden Jahren zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten der europäischen Enforcer. Dabei wurde zwar auch IFRS 16 schon explizit genannt, der Fokus lag aufgrund des früheren verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts jedoch auf IFRS 9 und IFRS 15. Da auch die erstmalige Anwendung von IFRS 16 für die meisten Unternehmen nun unmittelbar bevorsteht, stehen die Angaben über die erwarteten Auswirkungen für die anstehende Prüfungssaison erneut auf der Agenda.

Da IFRS 16 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 bereits anzuwenden ist, erwarten die Enforcer, dass die Analysen zur Implementierung des Standards weitgehend abgeschlossen und die Auswirkungen der Erstanwendung daher bekannt bzw. verlässlich schätzbar sein werden, sodass unternehmensspezifische qualitative und quantitative Angaben erfolgen können. Nach Auffassung der ESMA sollten die Angaben insbesondere ausreichend disaggregierte Informationen zur erwarteten Ausübung von Wahlrechten einschließlich der gewählten Übergangsmethode und der Inanspruchnahme von praktischen Erleichterungen sowie zu Art und Ausmaß der erwarteten Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen Bilanzierung enthalten.

Die ESMA empfiehlt den Abschlusserstellern, sich bei der Beschreibung der Art der bevorstehenden Änderungen der Rechnungslegungsmethoden nach IAS 8.31(b) auf eine prägnante, unternehmensspezifische Beschreibung der durch IFRS 16 eingeführten Änderungen sowie der vom Unternehmen getroffenen (Ermessens-)Entscheidungen zu konzentrieren. Nach Ansicht der ESMA sollte diese Beschreibung beispielsweise

Ausführungen zur Art und den Merkmalen der Verträge sowie den wesentlichen ermessensbehafteten Annahmen beinhalten, die bei der Bestimmung der Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten zugrunde gelegt wurden. Beispielhaft nennt die ESMA die Identifizierung von Leasingverhältnissen, die Bestimmung der Laufzeit der Leasingverhältnisse, die anzuwendenden Zinssätze sowie die Trennung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten.

Die DPR hat angekündigt, dass sie bei Unternehmen, deren Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen des IFRS 16 in dem der Erstanwendung unmittelbar vorausgehenden Abschluss nicht hinreichend konkret sind, einen Anhaltspunkt dafür sieht, dass die Erstanwendung des neuen Standards im Folgejahr möglicherweise fehlerhaft sein könnte. Sie wird diese Unternehmen im Rahmen ihrer risikoorientierten Stichprobenauswahl der zu prüfenden Unternehmen im Folgejahr daher in die Gruppe der Unternehmen mit einem abstrakten Risiko einstufen mit der Folge, dass sich für diese Unternehmen die Wahrscheinlichkeit einer DPR-Prüfung für das Geschäftsjahr der Erstanwendung der neuen Standards deutlich erhöht.

## **Unsere Sichtweise**

In Hinblick auf IFRS 9, 15 und 16 dürfte die DPR ihren Fokus primär auf die Plausibilität der dargestellten Umstellungseffekte sowie die Vollständigkeit der erfassten Umstellungseffekte richten. In diesem Zusammenhang ist damit zu rechnen, dass die DPR regelmäßig die interne Dokumentation des Umstellungsprozesses, die alte und die neue Bilanzierungsrichtlinie, die Berichterstattung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat, das Vertragsinventar (insbesondere zu IFRS 15) sowie Einzelverträge zu typischen oder besonders wesentlichen Geschäftsvorfällen/Krediten anfordern wird. Zudem ist zu erwarten, dass die DPR gegebenenfalls Abweichungen zu anderen Unternehmen der gleichen Branche hinterfragen wird.



## DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

### Konzernlagebericht

Als einen nationalen Schwerpunkt greift die DPR erneut den Konzernlagebericht auf. In diesem Jahr liegt das besondere Augenmerk auf der Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit (§ 315 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB). In diesem Zusammenhang wird die DPR insbesondere die Ausführungen zu den für den Geschäftsverlauf ursächlichen Entwicklungen und Ereignissen (DRS 20.62 f.), den wesentlichen Ergebnisquellen (DRS 20.65) sowie den wesentlichen Faktoren für die Veränderung der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr (DRS 20.66) und im Vergleich zur Prognose des Vorjahres (DRS 20.57) in den Blick nehmen. Sofern relevant, ist auch eine Analyse des Effekts der Erstanwendung von IFRS 15 auf Geschäftsverlauf und Ertragslage in den Konzernlagebericht aufzunehmen.

In der Analyse der Ertragslage ist mindestens auf Umsatz (DRS 20.69 ff.), Auftragslage (DRS 20.72), wesentliche Aufwendungen und Erträge (DRS 20.74) sowie die die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzugehen. Bei finanziellen Leistungsindikatoren wird die DPR insbesondere auf die Darstellung der Berechnung sowie eine korrekte und verständliche Überleitungsrechnung zu den im IFRS-Konzernabschluss ausgewiesenen Beträgen achten. Hinsichtlich

### Unsere Sichtweise

Unternehmensindividuell bereinigte Ergebnisgrößen dürften sich unverändert der besonderen Aufmerksamkeit der DPR erfreuen. Es ist davon auszugehen, dass die DPR in diesem Zusammenhang weiterhin auch die Angemessenheit von Bezeichnungen als „Einmal-“ oder „Sondereffekt“ kritisch hinterfragen wird.

Die Darstellung, Analyse und Beurteilung der Ertragslage muss nach Auffassung der DPR aber ohnehin immer auch mit Bezug zu den im Abschluss ausgewiesenen Beträgen erfolgen. Demnach sieht es die DPR nicht als ausreichend an, wenn bei der Erläuterung der Ertragslage bspw. lediglich über das bereinigte EBIT berichtet wird, vielmehr ist dabei auch auf das unbereinigte EBIT einzugehen. Hierauf legt die DPR insbesondere dann großen Wert, wenn zwischen der bereinigten und der unbereinigten Größen deutliche Abweichungen bestehen oder diese sich sogar entgegengesetzt entwickelt haben (also z. B. das bereinigte EBIT einen positiven Trend zeigt, während sich das unbereinigte EBIT im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert hat).



nichtfinanzieller Leistungsindikatoren wird die DPR die Konsistenz zwischen Lagebericht und nichtfinanzieller Erklärung würdigen. Zudem wird sie darauf achten, dass der Konzernlagebericht neben Angaben zur Ertragslage des Konzerns auch segmentbezogene Angaben zur Ertragslage enthält (DRS 20.77).

### Segmentberichterstattung

Im Hinblick auf die Segmentberichterstattung stehen die Bestimmung der operativen Segmente unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Berichterstattung (IFRS 8.5) und die Zusammenfassung zu berichtspflichtigen Segmenten (IFRS 8.11-19) sowie die dazugehörigen erläuternden Angaben (IFRS 8.22) im Fokus. Darüber hinaus wird die DPR ihr Augenmerk auf die Darstellung des Segmentergebnisses richten, insbesondere bei Verwendung alternativer Leistungskennziffern (IFRS 8.23, IFRS 8.25-27). Dabei wird sie auch auf die Übereinstimmung des Segmentergebnisses mit den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht achten. Ferner wird sich die Differenzierung zwischen Informationen in der Kategorie „alle sonstigen Segmente“ und sonstigen Abstimmungs-posten (z. B. Konsolidierungseffekten und unterschiedliche Rechnungslegungsmethoden) in der Überleitungsrechnung der Segmentbeträge zu den Konzernwerten (IFRS 8.16, IFRS 8.28) der besonderen Aufmerksamkeit der DPR erfreuen. Zudem wird die DPR die Informationen über geografische Gebiete differenziert nach Herkunftsland und Drittländern (IFRS 8.33) sowie über Kundenabhängigkeiten (IFRS 8.34) unter die Lupe nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach IFRS 8.33 neben separaten Angaben zu Umsatzerlösen und langfristigen Vermögenswerten des Herkunftslands auch für wesentliche Drittländer separate Angaben erforderlich sind. Wenn sich die Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit einem Kunden auf mindestens 10 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens belaufen, ist nach IFRS 8.34 diese Tatsache sowie der Gesamtbetrag der Umsatzerlöse mit diesem Kunden und das Segment bzw. die Segmente anzugeben, in dem bzw. in denen die Umsatzerlöse ausgewiesen werden. Nach IFRS 8.34 muss das Unternehmen weder die Identität des Kunden noch die konkrete Verteilung der mit diesem Kunden erzielten Umsatzerlöse auf die einzelnen Segmente (sofern mehrere Segmente betroffen sind) offenlegen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Schutzklausel

existiert nicht. Ferner ist zu beachten, dass die Angaben auf Unternehmensebene (IFRS 8.32-34) auch von Unternehmen zu machen sind, die nur ein einziges berichtspflichtiges Segment haben (IFRS 8.31).

## Unsere Sichtweise

Den Regelungen des IFRS 8 liegt der sogenannte Management Approach zugrunde. Dementsprechend nimmt die DPR zur Prüfung der Bestimmung der operativen Segmente sowie der Darstellung des Segmentergebnisses regelmäßig einen Abgleich mit der internen Berichterstattung an das Management vor. Unternehmen sollten daher auf Konsistenz zwischen interner und externer Berichterstattung achten.

Aus der Prüfung der Segmentberichterstattung können sich auch Rückwirkungen auf den Werthaltigkeitstest des Geschäfts- oder Firmenwerts ergeben, da die zahlungsmittelgenerierende Einheit bzw. Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, zu der ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wird, nicht größer sein darf als ein operatives Segment nach IFRS 8.5 vor etwaiger Zusammenfassung von Segmenten.

### Ergänzende Themen der ESMA

Über die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte hinaus nennt die ESMA in ihrer Verlautbarung einige weitere Themen, die sie für die europäischen Enfocer als relevant erachtet. Breiten Raum nehmen dabei die Erläuterungen der ESMA zur nichtfinanziellen Erklärung, insbesondere den Angaben zu Umwelt- und Klimabelangen, ein. Die DPR hat indes angekündigt, ihre Prüfung weiterhin grundsätzlich auf das Vorhandensein der nichtfinanziellen Erklärung zu beschränken. Eine inhaltliche Prüfung dieser Erklärungen wird die DPR grundsätzlich unverändert nicht vornehmen. Gegebenenfalls können sich aus einer kritischen Durchsicht im Rahmen eines Enforcementverfahrens jedoch Fragen in anderen Prüffeldern ergeben. Insbesondere dürfte die DPR in diesem Zusammenhang darauf achten, dass



## DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

hinsichtlich der Berichterstattung über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (DRS 20.284 ff.) sowie der Risikoberichterstattung zu nichtfinanziellen Aspekten (DRS 20.277 ff.) keine Widersprüche zwischen (übrigem) Lagebericht und der nichtfinanziellen Erklärung bestehen.

Bezüglich der Verwendung von alternativen Leistungskennzahlen verweist die ESMA einmal mehr auf ihre Leitlinien. Diese verlangen u. a. die Angabe der Definition von alternativen Leistungskennzahlen und deren Komponenten sowie der Berechnungsgrundlagen, einschließlich Einzelheiten zu allen verwendeten wesentlichen Hypothesen und Annahmen. Zudem sollte der Darstellung von alternativen Leistungskennzahlen in Bezug auf ihre Präsenz, Betonung oder Aussagekraft keine Vorrangstellung gegenüber den Kennzahlen, die direkt aus den Abschlüssen stammen, eingeräumt werden. Nach unseren Beobachtungen hat die DPR in Hinblick auf alternative Leistungskennzahlen primär die Einhaltung der durch DRS 20 konkretisierten gesetzlichen Vorgaben überprüft und die ESMA-Leitlinien und die von der ESMA hierzu veröffentlichten Fragen und Antworten lediglich ergänzend heran gezogen. Sie achtet insbesondere auf die Übereinstimmung der berichteten Leistungskennzahlen mit der internen Berichterstattung an das Management sowie eine korrekte und verständliche Überleitungsrechnung zu den im IFRS-Konzernabschluss ausgewiesenen Beträgen.

Erneut betont die ESMA auch die Bedeutung der Berichterstattung über die Auswirkungen der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen (Brexit). Sie fordert die Emittenten auf, die Auswirkungen der Brexit-Verhandlungen auf ihre Aktivitäten genau zu verfolgen und dem Konkretisierungsgrad der Verhandlungen angemessene Informationen über die Auswirkungen auf ihre Risikopositionen und Aktivitäten sowie über Risiken und Quellen von Schätzungsunsicherheiten und die Art und Weise, wie mit diesen auf der Grundlage der unternehmensspezifischen Umstände umgegangen wird, offen zu legen. Wichtig dürfte auch hier die Konsistenz zur internen Informationslage sein. Dies betrifft zum einen die interne Risikoberichterstattung. Zu erwarten ist aber auch, dass die DPR z. B.



fragen wird, ob die möglichen Auswirkungen des Brexits Gegenstand von Aufsichtsratssitzungen waren und sich dann ggf. die entsprechenden Protokolle und Sitzungsvorlagen geben lässt.

Zudem fordert die ESMA die Abschlussersteller dazu auf, die möglichen Auswirkungen der Einstufung Argentiniens als Hochinflationsland auf ihre Finanzberichterstattung zu berücksichtigen.

## Unsere Sichtweise

Die veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte stellen eine wertvolle Hilfe bei der Einschätzung potenzieller Themen und der grundsätzlichen Zielrichtung kommender Enforcementverfahren dar. Die Veröffentlichung ermöglicht es den Unternehmen, die bilanzielle Abbildung entsprechender Sachverhalte und die zugehörigen erläuternden Angaben im Rahmen der Abschlusserstellung einer besonders kritischen Würdigung zu unterziehen. Indes beschränkt die DPR ihre Prüfungen regelmäßig nicht auf die veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte. So dürfte davon auszugehen sein, dass auch der Goodwill Impairment Test und andere Dauerbrenner wie beispielsweise die Bilanzierung latenter Steuern, größere Unternehmenserwerbe und die Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht unverändert im Fokus der DPR stehen werden.

Zudem hat die DPR gemäß § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB auch zu prüfen, ob die dem Abschluss zugrunde liegende Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Daher sind der DPR im Enforcementverfahren die angeforderten Unterlagen grundsätzlich in der Form zur Verfügung zu stellen, wie sie zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vorlagen. Nachträglich vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen sind kenntlich zu machen. Die Erstellung einer aussagefähigen Dokumentation, z. B. in Form von Bilanzierungsmemos, ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Abschlusses somit bereits bei der Erstellung des Abschlusses anzuraten, um das Risiko von Beanstandungen zu reduzieren und einen effizienten Verfahrensablauf zu gewährleisten.



# EY-Veranstaltungen

## zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

An verschiedenen Standorten, an denen EY in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit Büros vertreten ist, finden in den kommenden Wochen Veranstaltungen zu IFRS-Themen statt.

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen, egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen - damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

[ey.scout.news@de.ey.com](mailto:ey.scout.news@de.ey.com)



# EY Scout International Accounting

EY Scout wird im Kalenderjahr 2019 mit neuer Ausrichtung innovativer. Künftig werden wir wechseln zwischen EY Scout Finance Innovation, Ihr Wegweiser zur Digitalisierung der Finanzfunktion, und EY Scout International Accounting, Ihr Wegweiser durch die Welt der internationalen Rechnungslegung.

## I. Quartal 2019 - EY Scout Finance Innovation

<b>Berlin</b> <b>26.03.2019</b> Anmeldung über Stefanie Riediger Tel. +49 30 25471 17090 stefanie.riediger@de.ey.com	<b>Dortmund</b> <b>29.03.2019</b> Anmeldung über Marilyn Atkins Tel. +49 231 55011 22122 marilyn.atkins@de.ey.com	<b>Eschborn</b> <b>03.04.2019</b> Anmeldung über Nuriya Demirtas Tel. +49 6196 996 24483 nuriya.demirtas@de.ey.com	<b>Hamburg</b> <b>27.03.2019</b> Anmeldung über Alexandra Reggentin Tel. +49 40 36132 17539 alexandra.reggentin@de.ey.com
<b>Mannheim</b> <b>21.03.2019</b> Anmeldung über Sevgi Cakmak Tel. +49 621 4208 17537 sevgi.cakmak@de.ey.com	<b>München</b> <b>30.03.2019</b> Anmeldung über Heidi Hackenberg Tel. +49 89 14331 17319 ey.scout.muenchen@de.ey.com	<b>Linz</b> <b>11.04.2019</b> Anmeldung über Verena Stickler Tel. +43 732 790790 5555 verena.stickler@at.ey.com	<b>Salzburg</b> <b>10.04.2019</b> Anmeldung über Fahra Topalovic Tel. +43 662 2055 5224 fahra.topalovic@at.ey.com
<b>Wien</b> <b>12.04.2019</b> Anmeldung über Nina Gottsbachner Tel. +43 1 21170 1100 events.att@at.ey.com	<b>Zürich</b> <b>26.03.2019</b> Anmeldung über Irene Geissbuehler Tel. +41 58 286 3055 irene.geissbuehler@ch.ey.com		

## II. Quartal - EY Scout International Accounting

<b>Berlin</b> <b>25.06.2019</b> Anmeldung über Stefanie Riediger Tel. +49 30 25471 17090 stefanie.riediger@de.ey.com	<b>Eschborn</b> <b>26.06.2019</b> Anmeldung über Nuriya Demirtas Tel. +49 6196 996 24483 nuriya.demirtas@de.ey.com	<b>Hamburg</b> <b>26.06.2019</b> Anmeldung über Alexandra Reggentin Tel. +49 40 36132 17539 alexandra.reggentin@de.ey.com	<b>Köln</b> <b>05.07.2019</b> Anmeldung über Marilyn Atkins Tel. +49 231 55011 22122 marilyn.atkins@de.ey.com
<b>Leipzig</b> <b>27.06.2019</b> Anmeldung über Manuela Beck Telefon +49 341 2526 23049 manuela.beck@de.ey.com	<b>München</b> <b>26.06.2019</b> Anmeldung über Heidi Hackenberg Tel. +49 89 14331 17319 ey.scout.muenchen@de.ey.com	<b>Stuttgart</b> <b>25.06.2019</b> Anmeldung über Bianca Hallwachs Tel. +49 711 9881 26073 bianca.hallwachs@de.ey.com	<b>Salzburg</b> <b>26.06.2019</b> Anmeldung über Fahra Topalovic Tel. +43 662 2055 5224 fahra.topalovic@at.ey.com
<b>Wien</b> <b>28.06.2019</b> Anmeldung über Nina Gottsbachner Tel. +43 1 21170 1100 events.att@at.ey.com	<b>Zürich</b> <b>25.06.2019</b> Anmeldung über Irene Geissbuehler Tel. +41 58 286 3055 irene.geissbuehler@ch.ey.com		

# EY-Publikationen



## International GAAP® 2019

International GAAP® 2019 ist ein umfassendes Handbuch zur Interpretation und Umsetzung der IFRS. International GAAP® 2019 bietet einen detaillierten Einblick in die Herausforderungen, die uns bei der praktischen Anwendung der IFRS begegnen. Die Neuauflage des International GAAP® enthält folgende Highlights:

- ▶ Neue Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen* mit Kunden werden analysiert und berücksichtigt.
- ▶ Es werden die umfangreichen Implementierungsfragen im Rahmen der Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* untersucht.
- ▶ Das Kapitel zu IFRS 17 *Versicherungsverträge* wurde überarbeitet, um die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen mit Blick auf Implementierungsfragen sowie vorgeschlagene Änderungen des Standards zu berücksichtigen.
- ▶ Die Änderungen des überarbeiteten Rahmenkonzepts (*Conceptual Framework*) werden berücksichtigt und deren Auswirkungen auf die Bilanzierung detailliert erläutert.
- ▶ Es werden die geänderten Standards und die neuen Interpretationen, die seit der letzten Auflage veröffentlicht wurden, berücksichtigt.
- ▶ Es werden weitere Themen erläutert, die derzeit beim IASB und beim IFRS Interpretations Committee diskutiert werden, und welche Anforderungen diese an die IFRS-Rechnungslegung stellen.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in deutscher Sprache unter [www.de.ey.com/ifrs](http://www.de.ey.com/ifrs) in der Rubrik „Publikationen“ zum Download zur Verfügung.



### IFRS 16: Der Standard zu Leasingverhältnissen. Die wichtigsten Punkte zur Umsetzung

Am 1. Januar 2019 tritt IFRS 16 in Kraft,

der neue Rechnungslegungsstandard zur Leasingbilanzierung. Danach gilt: Leasingnehmer müssen die meisten Leasingverhältnisse bilanziell in Form einer Leasingverbindlichkeit erfassen, der ein entsprechendes Nutzungsrecht am Leasinggegenstand gegenübersteht. Die neuen Regeln bringen vielfältige Anforderungen mit sich - sowohl in den Prozessen als auch im System. In der Publikation stellen wir einen von SAP und EY gemeinsam verfolgten Projektansatz vor, der darauf ausgerichtet ist, die organisatorischen und technischen Herausforderungen der Umstellung synchron zu meistern.



### Im Fokus: Bilanzierung von Kryptovermögenswerten

Kryptovermögenswerte haben im Jahr 2017 ihren Durchbruch erlebt. Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum

haben mit zunehmendem Bekanntheitsgrad ihre Preise steigern können, Finanzmarktteilnehmer haben sich daher zunehmend mit diesem Phänomen beschäftigt. Trotz des immer dringender werdenden Bedarfs des Marktes an Bilanzierungsrichtlinien gibt es jedoch bisher keine formalen Verlautbarungen zu diesem Thema. Die Publikation soll eine Hilfestellung und Anleitung zur IFRS-Bilanzierung von Kryptovermögenswerten durch die jeweiligen Inhaber geben.



### Im Fokus: Der neue Standard zu Leasingverhältnissen

Das IASB hat vor kurzem IFRS 16 *Leasingverhältnisse* veröffentlicht. Gemäß den überarbeiteten Regelungen müssen Leasingnehmer künftig Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die meisten Leasingverhältnisse in der Bilanz ausweisen. Der neue Leasingstandard hat Auswirkungen, die weit über den Finanzbereich hinausgehen. In dieser Publikation stellen wir die spätestens für Geschäftsjahre ab 2019 anzuwendenden Neuregelungen anhand zahlreicher Beispiele dar.



### Im Fokus: die Darstellungs- und Angabevorschriften des IFRS 15 aktualisiert im Juli 2018

Die Publikation bietet einen umfassenden Überblick über die neuen Darstellungs- und Angabevorschriften und enthält zur Illustration eine Reihe von Praxisbeispielen von Unternehmen, die IFRS 15 bereits vorzeitig angewendet haben. Neben der Darstellung der Anforderungen des IFRS 15 bezogen auf die primären Abschlussbestandteile, den Anhang, Angaben in Zwischenberichten sowie die Übergangsangaben enthält die Broschüre eine Zusammenfassung der wesentlichen Angabepflichten zu den einzelnen Bereichen in Tabellen und Checklisten sowie zahlreiche Praxisbeispiele von Unternehmen und Erläuterungen der wesentlichen Angabepflichten.

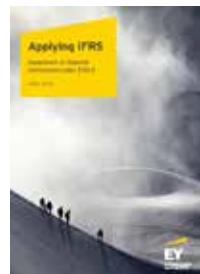


## Im Fokus: IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung

Das IASB hat im März 2018 sein überarbeitetes Rahmenkonzept

herausgegeben. Wir haben die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Fassung von 2010 zusammengefasst, darunter die überarbeiteten Definitionen und die neuen Leitlinien.

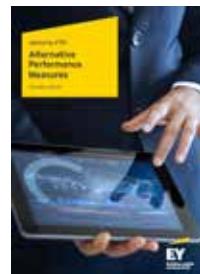
Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in englischer Sprache unter [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs) in der Rubrik „Publications“ zum Download zur Verfügung.



## Applying IFRS: Impairment of financial instruments under IFRS 9

IFRS 15 ist verpflichtend auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar

2018 beginnen. Die Erfassung von Wertminderungen nach dem mit IFRS 9 eingeführten „Expected losses“-Modell kann bei Unternehmen zu umfangreichen System- und Prozessanpassungen führen. Erfahren Sie mehr über die neuen Regelungen des IFRS 9 zu diesem Thema.



## Applying IFRS: Alternative Performance Measures

Alternative Performance Measures (APMs) können als Alternative zu den klassischen Erfolgsmessgrößen aus den primären Finanzinformationen die Finanzberichterstattung ergänzen und unternehmensspezifische Entwicklungen oftmals besser kommunizieren. Regulatoren in verschiedenen Ländern haben Richtlinien erarbeitet, die die Verwendung von APMs regeln. In dieser Publikation werden diese Richtlinien dargestellt und durch Praxisbeispiele illustriert.



## IFRS Update of standards and interpretations in issue at 30 September 2018

Diese Publikation gibt Ihnen einen Überblick über die Standards und Interpretationen, die auf Geschäftsjahre,

die am 30. September 2018 oder später enden, anzuwenden sind. Darüber hinaus werden die wesentlichen Entscheidungen bei den laufenden Projekten des IASB und die aktuellen Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee dargestellt.



## Applying IFRS: IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers. A closer look at IFRS 15, the revenue recognition standard (updated October 2018)

Diese umfassend überarbeitete Ausgabe unserer umfangreichen Publikation fasst den Standard des IASB sowie alle bisher erschienenen Anpassungen zusammen und hebt Unterschiede zum FASB-Standard hervor. Sie berücksichtigt ferner sämtliche Themen, die von der Joint Transition Resource Group (TRG) auf ihren gemeinsamen Sitzungen diskutiert wurden. Darüber hinaus werden zahlreiche neue, im Zuge der Weiterentwicklung des Diskussionsstandes und der Implementierung aufgetretene Fragestellungen berücksichtigt.



## Good Group (International) Limited. Illustrative consolidated financial statements for the year ended 31 December 2018

Der Musterkonzernabschluss nach IFRS der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt die bis zum 31. August 2018 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.

# Webcasts

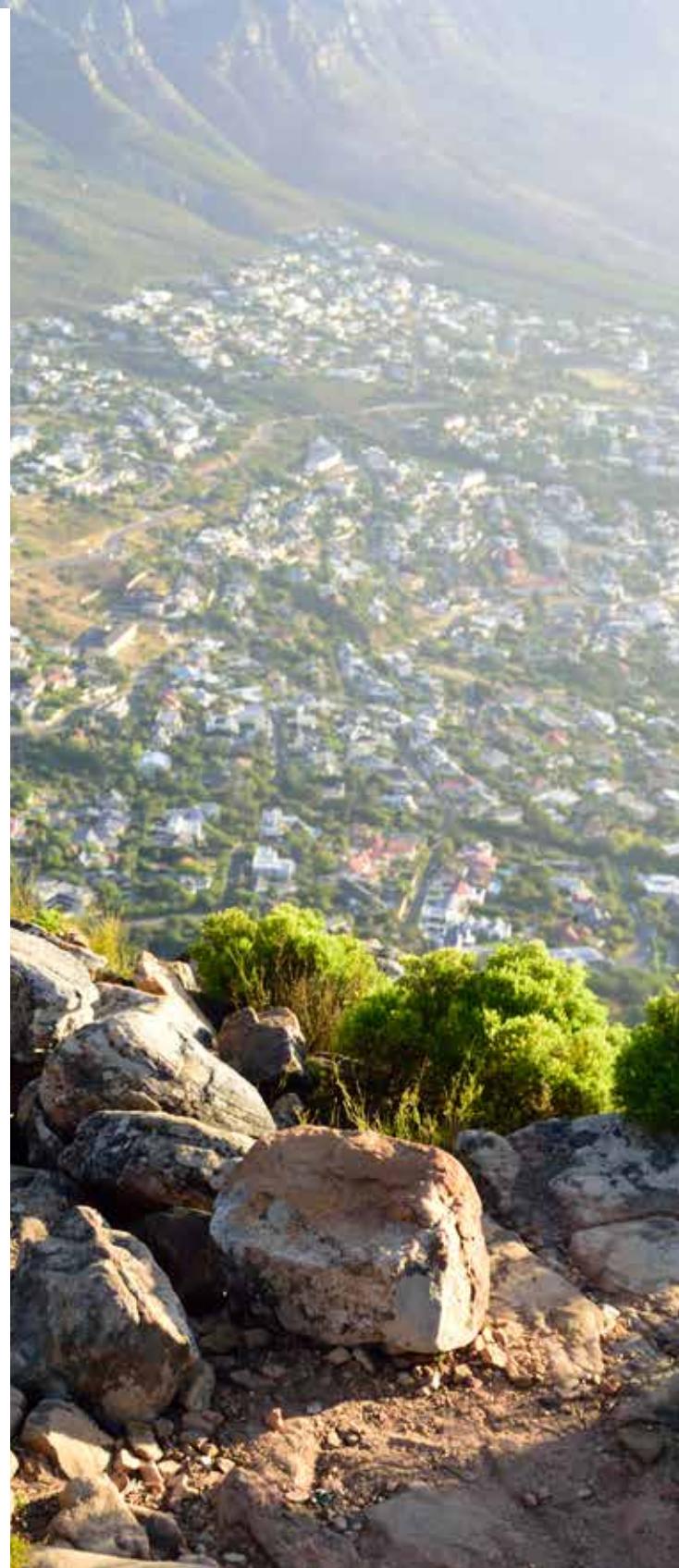
## EY IFRS Webcasts

Informieren Sie sich interaktiv mit den EY IFRS Webcasts über aktuelle Themen der internationalen Rechnungslegung. In einer Gesprächsrunde stellen Ihnen Fachleute neue Standards, Änderungen, aktuelle Problemstellungen und Entwicklungen vor und diskutieren diese miteinander. Anhand einer Web-Präsentation, die Ihnen auch zum Download zur Verfügung steht, wird durch den Webcast geführt. Ihre Fragen zum jeweiligen Thema können Sie direkt über eine Eingabemaske stellen und so mit den Fachleuten in Interaktion treten.

Die Webcasts stehen Ihnen im Online-Archiv auch nach der Live-Ausstrahlung zur Verfügung. So können Sie selbst bestimmen, wann Sie an den Webcasts teilnehmen.

Haben Sie Interesse? Registrieren Sie sich unter [www.de.ey.com/ifrs](http://www.de.ey.com/ifrs) oder [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs) für die Live-Webcasts. Unter der Rubrik „Thought Center Webcasts“ auf unserer Website finden Sie eine Übersicht über die Webcasts der nächsten Monate.

The image contains two side-by-side screenshots of a website. The top screenshot shows a laptop displaying a presentation slide with the text 'EY Financial Reporting Webcasts' and 'The digital utility'. The bottom screenshot shows another webcast page titled 'EY Accounting &amp; Financial Reporting Webcast - EY Q1 2018 financial reporting update'.



# Ansprechpartner

Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg

## Deutschland

### Nord/Ost

**Olaf Boelsens**

Telefon +49 40 36132 17715  
olaf.boelsens@de.ey.com

**Martin Beyersdorff**

Telefon +49 40 36132 20093  
martin.beyersdorff@de.ey.com

**Prof. Dr. Sven Hayn**

Telefon +49 40 36132 12277  
sven.hayn@de.ey.com

**Dr. Robert Link**

Telefon +49 30 25471 19604  
robert.link@de.ey.com

**Stefania Mandler**

Telefon +49 341 2526 23583  
stefania.mandler@de.ey.com

**Christoph Piesbergen**

Telefon +49 40 36132 12343  
christoph.piesbergen@de.ey.com

**Arne Weber**

Telefon +49 40 36132 12353  
arne.e.weber@de.ey.com

**West****Andreas Muzzu**

Telefon +49 231 55011 22126  
andreas.muzzu@de.ey.com

**Stefan Pfeiffer**

Telefon +49 201 2421 21849  
stefan.pfeiffer@de.ey.com

## Südwest

**Dr. Stefan Bischof**

Telefon +49 711 9881 15417  
stefan.bischof@de.ey.com

**Ulf Blaum**

Telefon +49 711 98811 9294  
ulf.blaum@de.ey.com

**Helge-Thomas Grathwol**

Telefon +49 621 4208 10132  
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

**Prof. Dr. Steffen Kuhn**

Telefon +49 711 9881 14063  
steffen.kuhn@de.ey.com

## Mitte

**Jörg Bösser**

Telefon +49 6196 996 26944  
joerg.boesser@de.ey.com

**Ralf Geisler**

Telefon +49 6196 996 27304  
ralf.geisler@de.ey.com

**Andreas Grote**

Telefon +49 6196 996 26123  
andreas.grote@de.ey.com

**Jochen Kirch**

Telefon +49 6196 996 24240  
jochen.kirch@de.ey.com

**Gerd Winterling**

Telefon +49 6196 996 24271  
gerd.winterling@de.ey.com

## Bayern

**Dr. Christine Burger-Disselkamp**

Telefon +49 89 14331 13737  
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

**Christiane Hold**

Telefon +49 89 14331 12368  
christiane.hold@de.ey.com

## Financial Services Organisation

**Martina Dombek**

Telefon +49 6196 996 26446  
martina.dombek@de.ey.com

**Christoph Hultsch**

Telefon +49 6196 996 26833  
christoph.hultsch@de.ey.com

## Österreich

**Stefan Uher**

Telefon +43 732 790 790  
stefan.uher@at.ey.com

## Schweiz

**Christoph Michel**

Telefon +41 58 286 7735  
christoph.michel@ch.ey.com

**Jolanda Dolente**

Telefon +41 58 286 8331  
jolanda.dolente@ch.ey.com

## Luxemburg

**Dr. Christoph Haas**

Telefon +352 42 124 8305  
christoph.haas@lu.ey.com

**Petra Karpen**

Telefon +352 42 124 8112  
petra.karpen@lu.ey.com

**About EY**

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit [ey.com](http://ey.com).

© 2018 EYGM Limited.  
All Rights Reserved.

GSA Agency  
SRE 1811-152  
ED None



In line with EY's commitment to minimize its environmental impact this document has been printed CO<sub>2</sub>-neutral and on FSC®-certified paper that consists of 60 % recycled fibers.

This publication contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this publication is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.

[www.ey.com](http://www.ey.com)